

Süß (Hrsg.)
Erbrecht in Europa

Süß (Hrsg.)

Erbrecht in Europa

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. Rembert Süß, Würzburg

4. Auflage

zerv verlag

Hinweis:

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt, sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch und auf der CD-ROM enthaltenen Ausführungen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Süß (Hrsg.)

Erbrecht in Europa, 4. Auflage 2020

zerv verlag, Bonn

ISBN 978-3-95661-090-5

zerv verlag GmbH

Rochusstr. 2–4

53123 Bonn

Copyright 2020 by zerv verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Krugzell

Das Werk erscheint auch als Lizenzausgabe in den Verlagen

Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel ISBN 978-3-7190-4279-0

LexisNexis Verlag ARD Orac, Wien ISBN 978-3-7007-7692-5

Deutscher Notarverlag, Bonn ISBN 978-3-95646-183-5

Vorwort

Die dritte Auflage des Handbuchs erschien nahezu zeitgleich mit dem Anwendungsstichtag für die Europäische Erbrechtsverordnung. Seitdem hat der EuGH mit seinen – in der deutschen Praxis teilweise sehr kontrovers diskutierten – Entscheidungen bereits einige der grundlegenden Probleme der deutschen Praxis bei der Anwendung der Verordnung entschieden und erste Leitpflocke für die Auslegung der Verordnung eingeschlagen. Die nun aktuelle vierte Auflage wertet diese Rechtsprechung und auch die Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte aus. Darüber hinaus haben sich auch in einigen Berichtsstaaten Rechtsänderungen ergeben, vor allem auch durch die Ausführungsgesetze zur Erbrechtsverordnung. Diese sind nun komplett aktualisiert.

Aufgrund der Erbrechtsverordnung hat nun das Erbrecht der Balearen für dort lebende Deutsche besondere Bedeutung erlangt. Die Neuauflage trägt dieser Entwicklung durch einen neuen Länderbericht zum mallorquinischen Erbrecht Rechnung.

Einige Änderungen haben sich im Autorenbestand ergeben. Besonders schmerzlich ist der Tod von Herrn Honorarkonsul Prof. h.c. Ernst Johansson und Frau Prof. Dr. Maria Giovanna Cubeddu Wiedemann. Beide Autoren waren seit der ersten Auflage im Team dabei und haben sich in bewundernswert engagierter Weise für die Vermittlung des Erbrechts aus ihrem Berichtsstaat eingesetzt. Frau Cubeddu Wiedemann hat noch im Wissen um ihren bevorstehenden – viel zu frühen Tod – alles gerichtet, um die weitere Bearbeitung ihres Berichts sicherzustellen. Wir werden sie nicht vergessen.

Auch diese Auflage mit der Vielzahl von Autoren und Änderungen wäre wohl ohne den engagierten und zähen Einsatz von Frau Andrea Albers und Frau Marita Blaschko vom zerb verlag und das gründliche Lektorat durch Frau Gertrud Vorbuchner nicht durch die Ziellinie gegangen. Ihnen gebührt daher mein herzlicher Dank und ein dickes Lob.

Auf vor dem 17. August 2015 eingetretene Erbfälle bleibt das alte nationale Erbkollisionsrecht anwendbar. Für alle Leser, die über die Voraufgaben dieses Werkes nicht verfügen, haben wir die entsprechenden Ausführungen auf die beigefügte CD-ROM gebrannt. Dort finden Sie auch viele weitere Materialien zur EuErbVO und zu den nationalen Rechten.

Allen Lesern wünsche ich auch bei dieser Auflage viel Vergnügen und fachlichen Ertrag.

Würzburg, im November 2019

Dr. Rembert Süß

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht CD-ROM	IX
Autorenverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XV
Allgemeines Literaturverzeichnis	XIX

Allgemeiner Teil

§ 1 Die Europäische Erbrechtsverordnung	1
§ 2 Die Bestimmung des Erbstatuts nach der EuErbVO	25
§ 3 Regelungsbereich des Erbstatuts und Abgrenzung zu anderen Statuten	87
§ 4 Nachlassbezogene Verfügungen	133
§ 5 Grenzen der Anwendung ausländischen Erbrechts	161
§ 6 Das Europäische Nachlasszeugnis	177
§ 7 Internationales Erbverfahrensrecht	193
§ 8 Grundzüge des deutschen internationalen Erbschaftsteuerrechts	225

Länderberichte

Albanien	273
Belgien	275
Bosnien und Herzegowina	343
Bulgarien	383
Dänemark	403
Deutschland	443
Estland	515
Finnland	533
Frankreich	557
Griechenland	621
Großbritannien: England und Wales	653
Großbritannien: Schottland	697
Irland	711
Island	763
Italien	769
Katalonien	851
Kosovo	881

Kroatien	885
Lettland	903
Liechtenstein	915
Litauen	923
Luxemburg	941
Malta	977
Moldawien	981
Monaco	985
Montenegro	989
Niederlande	995
Republik Nord-Mazedonien	1027
Norwegen	1031
Österreich	1049
Polen	1089
Portugal	1113
Rumänien	1161
Russische Föderation	1175
San Marino	1195
Schweden	1197
Schweiz	1241
Serbien	1303
Slowakei	1311
Slowenien	1335
Spanien: Gemeinsspanisches Recht	1369
Spanien: Balearische Inseln	1447
Tschechien	1479
Türkei	1511
Ukraine	1547
Ungarn	1553
Weißrussland (Republik Belarus)	1619
Zypern (Republik Zypern)	1629
Zypern (Nord)	1635
Stichwortverzeichnis	1639

Inhaltsübersicht CD-ROM

Basler Konvention	Luxemburg
Belgien	Malta
Deutschland	Niederlande
Estland	Norwegen
Europa – Gesetzgebung	Österreich
Europa – Rechtsprechung	Portugal
Finnland	Russische Föderation
Frankreich	Schweden
Haager Konventionen	Schweiz
Internationales Erbrecht vor der EuErbVO	Spanien
Irland	Türkei
Italien	Washingtoner Konvention
Liechtenstein	Zypern

Autorenverzeichnis

Avvocato (ital. Rechtsanwalt) Dr. Luca Ballerini, Ricercatore an der Universität Triest, Loc. San Vito al Tagliamento 15, 33078 Pordenone, Tel.: +39 3334618685, ballerinil@units.it, ITALIEN

Rechtsanwalt Serge Beck, LL.M. (Berkeley), Mag. iur. (Köln), Dipl.-Jur. (Moskau), Paul Hastings LLP, Taunus Turm – Taunustor 1, 60310 Frankfurt a.M., Tel.: 069/907485 0, Fax: 069/907485 499, sergebeck@paulhastings.com, WEISSRUSSLAND

Rechtsanwältin Aet Bergmann, bnt Rechtsanwälte, Tatari 6, EE-10116 Tallinn, Tel.: +372/667 6240, Fax: +372/667 6241, aet.bergmann@bnt.eu, ESTLAND

Notar Dr. Christoph Döbereiner, Pfisterer und Döbereiner Notare, Marstallstr. 11, 80539 München, Tel.: 089/2421478-0, Fax: 089/2421478-22, info@pd-notare.de, FRANKREICH

Rechtsanwältin und Fachanwältin SAV Erbrecht Andrea Dorjee-Good, TEP, Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte, Löwenstrasse 19, CH-8001 Zürich, Tel.: +41/44/215 5252, Fax: +41/44/215 5200, andrea.dorjee@swlegal.ch, SCHWEIZ

Rechtsanwalt und Advokat Dr. jur. Ansgar Firsching, LL.M., Advokatfirman Gärde & Partners AB, Danderydsgatan 14, S-114 26 Stockholm, Tel.: +46 8 660 00 41, Fax: +46 8 660 00 51, ansгар.firsching@gardepartners.se, SCHWEDEN

Notarin Dr. Susanne Frank, lic. en droit (Paris), Notare Dr. Susanne Frank und Dr. Wolfram Schneeweiss, Residenzstraße 27, 80333 München, Tel.: 089/290 1410, Fax: 089/296 360, frank@notare-frank-schneeweiss.de, LUXEMBURG

Abogada (span. Rechtsanwältin) Rocío García Alcázar, Löber Steinmetz & García, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Hohenzollernring 38–40, 50672 Köln, Tel.: 0221/82 82 97 09, Fax: 0221/79 07 64 53 2, r.garcia@loeber-steinmetz.de; www.loeber-steinmetz.de; SPANIEN und BALEAREN

Rechtsanwältin Yvonne Goldammer, bnt attorneys in CEE (Vilnius), K. Kalinausko g. 24, LT-03107 Vilnius, Tel.: +370/5/212 1627, Fax: +370/5/212 1630, yvonne.goldammer@bnt.eu, LITAUEN

Rechtsanwalt Dr. Franz Haunschmidt, Haunschmidt Minichmayr Tusek Partner Rechtsanwälte, Promenade 25b, A-4020 Linz, Tel.: +43/732/773 4100, Fax: +43/732/773 4106, office@hmt.at, ÖSTERREICH

Prof. Dr. Erhard Huzel, Hochschule des Bundes, Ratzeburger Landstraße 4, 23562 Lübeck, Tel.: 0451/490 557 200, Fax: 0451/490 557 099, eehuzel@aol.com, SPANIEN

Advokat Stela Ivanova, LL.M., bnt Rechtsanwälte, Leipziger Platz 21, 90491 Nürnberg, Tel.: 0911/569 610, Fax: 0911/569 6112, stela.ivanova@bnt.eu, BULGARIEN

Avukat Memet Kiliç, LL.M., Anwaltskanzlei Kiliç & Kiliç, Kurfürsten-Anlage 1, 69115 Heidelberg, Tel.: 06221/43755 22, Fax: 06221/43755 24, kanzlei.kilic@gmail.com, TÜRKEI

Rechtsanwalt Theis Klauberg, LL.M., Klauberg BALTICS Rechtsanwälte, Alberta iela 13, LV-1010 Riga, Tel.: +371/6777 05 04, Fax: +371/6777 0527, theis.klauberg@klauberg.legal, LETTLAND

Rechtsanwalt Karl-Friedrich v. Knorre, Heinemann von Knorre Rechtsanwälte, Luisenstr. 3, 63067 Offenbach am Main, Tel.: 069/26 494 800, Fax: 069/26 494 803, vonknorre@hvko.de, FINNLAND

Notar Sławomir Łakomy, Kancelaria Notarialna, ul. Lenartowskiego 1/1, 62-095 Muro-wana Goślina, Tel.: +48 61 811 81 41, salakomy@poczta.onet.pl, POLEN

Prof. Dr. Albert Lamarca i Marquès, Universitat Pompeu Fabra, Ramon Trias Fargas 21-25, E-08005 Barcelona, Tel.: +34/93/542 1914, albert.lamarca@upf.edu, KATALONIEN

Rechtsanwalt Alexander A. Ließem, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), bnt Rechtsanwälte, Revoljutsionnaya str. 9-40, BY-220030 Minsk, Tel.: +375/172 039 455, Fax: +375/172 039 273, alexander.liessem@bnt.eu, WEISSRUSSLAND

Rechtsanwältin Mr. Dr. Arlette R. van Maas de Bie, Mediatorin, Coach, Van Maas de Bie Advocatuur Mediation Coaching, Weyerweg 2, NL-5704 CR Helmond, Tel.: +31/6/4118 5500, arlette@vanmaasdebie.nl, NIEDERLANDE

Rechtsanwalt und Steuerberater Helge Masannek, Rödl & Partner, OOO Rödl & Partner, Business Center LeFort, Elektrosawodskaja ul. 27, Gebäude 2, 107023 Moskau, Russland, Tel.: +7 495 933-5120, Fax: +7 495 933-5121, helge.masannek@roedl.com, RUSSISCHE FÖDERATION

PD Dr. Olaf Meyer, M.St. (Oxon), Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/35576-0; Fax: 0931/35576-225, O.Meyer@dnoti.de, § 7 INTERNATIONALES ERBVERFAHRENSRECHT

Rechtsanwältin Ivana Mikulić, LL.M., Cuvilliesstraße 14, 81679 München, Tel: 089/41 07 96 06, Fax: 089/41 07 96 07; info@eu-law.biz, KROATIEN

Rechtsanwalt Jakub Müller-Judenau, radca prawny, Kancelaria Radcy Prawnego 62-200 Gniezno, ul. Moniuszki 5/6, Tel.: +48/516-426-634, jmj.kancelaria@onet.pl, POLEN

Notar Dr. Felix Odersky, Notare Dr. Mayr und Dr. Odersky, Sparkassenplatz 9, 85221 Dachau, Tel.: 08131/569 9180, Fax: 08131/569 918 29, notare@dachau-sparkassenplatz.de, GROSSBRITANNIEN: ENGLAND UND WALES, GROSSBRITANNIEN: SCHOTTLAND

Prof. Dr. Line Olsen-Ring, LL.M., Honorarprofessorin für Skandinavisches Recht an der Universität Leipzig, freiberufliche Übersetzerin für den EuGH, Abraham-v.-Schönberg-Str. 36, 09599 Freiberg/Sachsen, Tel.: 03731/216023, olsenring@gmx.de, DÄNEMARK

Rechtsanwältin Dr. Beate Paintner, Rechtsanwälte Paintner PartGmbH, Neustadt 506, 84028 Landshut, Tel.: 0871/931 1142, Fax: 0871/931 1143, beate.paintner@ra-paintner.de, ISLAND

Avvocato (ital. Rechtsanwältin) Dr. Tereza Pertot, Universität Triest, Postdoc-Stipendiatin an der Universität Bayreuth, Loc. Contovello 7, 34151 Triest, Tel.: +39 3388492861, tereza.pertot@gmail.com, ITALIEN

Prof. Dr. Meliha Powlakić, Juristische Fakultät der Universität Sarajevo, Obala Kulina bana 7, BiH-71000 Sarajevo, Tel.: +387/206 350, Fax: +387/206 355, m.powlakic@pfsa.unsa.ba, mpowlakic@hotmail.com, BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Notar Prof. Thomas Reich, Kronacher Straße 20/I, 96215 Lichtenfels, Tel.: 09571/94 96 0, Fax: 09571/94 96 25, mail@notariat-lichtenfels.de, § 8 GRUNDZÜGE DES DEUTSCHEN INTERNATIONALEN ERBSCHAFTSTEUERRECHTS, DEUTSCHLAND

Notar Mgr. Martin Říha, Václavské náměstí 807/64, 11000 Praha 1 – Nové Město, Tschechien, Tel.: +420605322111, E-Mail: kancelar@rihanotar.cz, TSCHECHIEN

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Ring, Technische Universität Freiberg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Schlossplatz 1, 09599 Freiberg/Sachsen, Tel.: 03731/392 026, Fax: 03731/394 043, ring@rewi.tu-freiberg.de, DÄNEMARK

Notarin Dr. Claudie Rombach, Notare Dr. Paul Rombach und Dr. Claudie Rombach, Königsallee 70, 40212 Düsseldorf, Tel.: 0211/863 2720, Fax: 0211/863 272 20, mail@notare-rombach.de, TSCHECHIEN

ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf, Rechtswissenschaftliche Fakultät Wien, Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien, Tel.: +43/01/427 735 124, claudia.rudolf@univie.ac.at, SLOWENIEN

Notarin Anne Saaber, Tartu mnt 13, EE-10145 Tallinn, Tel.: +372/2/666 2010, Fax: +372/2/666 2011, anne.saaber@notar.ee, ESTLAND

Rechtsanwalt Daniel Schön, Cuvilliesstraße 14, 81679 München, Tel: 089/41 07 96 06, Fax: 089/41 07 96 07; info@eu-law.biz, KROATIEN

Rechtsanwalt Dr. Johannes Ritter von Schönfeld, LL.M., Ritter von Schoenfeld RAe, Grillparzerstraße 10, 81675 München/Alvierweg 2, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Tel.: 089/215552090, Fax: 089/215552099, vonschoenfeld@rvs-rechtsanwalte.de, LIECHTENSTEIN

Notar Gido Schür, Eifel-Ardennen-Straße 22, B–4780 Sankt Vith, Tel.: +32/(0)80 228 669, Fax: +32/(0)80 227 738, gido.schur@belnot.be, BELGIEN

Rechtsanwalt und Advokat Ralf Sedlmayr, Gram, Hambro & Garman, Radhusgaten 5b, NO-0151 Oslo, Tel.: +47/22/941 420, Fax: +47/850 294 43, rs@ghg.no, NORWEGEN

Kandidaat-Notaris Hella Slegt-Moens, LL.M., De Hair Vrijdag Notarissen & Adviseurs, De Balbian Versterlaan 6; 5061 JC Oisterwijk; Tel.: +31/013/5233400, slegt@dehairvrijdag.nl, NIEDERLANDE

Dr. Darja Softic Kadenic, LL.M., Dozentin, Juristische Fakultät der Universität Sarajevo, Obala Kulina bana 7, BiH-71000 Sarajevo, Tel.: +387/33/206 350, Fax: +387/33/206 355, darjasoftic@gmail.com, BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Rechtsanwältin JUDr. Margareta Sovova, bnt attorneys in CEE, Cintorinska 7, SK-81108 Bratislava, Tel.: +421/2/33 10 47 22, margareta.sovova@bnt.eu, SLOWAKEI

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dimitrios Stamatiades, Vosporou 37, GR-17124 Athen, Tel.: +30/210/9330637, stamd@hol.gr, GRIECHENLAND

Rechtsanwalt Dr. Alexander Steinmetz, Mag.iur., Abogado Inscrito, Löber Steinmetz & García, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Kaulbachstr. 1, 60594 Frankfurt am Main, Tel.: 069/96 22 11 23, Fax: 069/96 22 11 11, info@loeber-steinmetz.de; www.loeber-steinmetz.de; SPANIEN und BALEAREN

Rechtsanwalt Dr. Rembert Süß, Deutsches Notarinstitut, Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, r.suess@dnoti.de, § 1 DIE EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG, § 2 DIE BESTIMMUNG DES ERBSTATUTS NACH DER EU-ERBRECHTSVERORDNUNG, § 3 REGULUNGSBEREICH DES ERBSTATUTS UND ABGRENZUNG ZU ANDEREN STATUTEN, § 4 NACHLASSBEZOGENE VERFÜGUNGEN, § 5 GRENZEN DER ANWENDUNG AUSLÄNDISCHEN ERBRECHTS, § 6 DAS - EUROPÄISCHE NACHLASSZEUGNIS, ALBANIEN, KOSOVO, MALTA, REPUBLIK NORD-MAZEDONIEN, MOLDAWIEN, MONACO, MONTENEGRO, RUMÄNIEN, SAN MARINO, SERBIEN, UKRAINE, ZYPERN (NORD), ZYPERN (REPUBLIK ZYPERN)

Dr. Tibor Szócs, Leiter des Notarinstituts, Ungarische Landesnotarkammer, 1087 Budapest, Stróbl Alajos utca 3/b., H-1441 Budapest Pf. 65, Tel.: +36/1/455/1627; szocs.tibor@kamara.mokk.hu, UNGARN

Notar Dr. Jens Tersteegen, Notare Dr. Rethmeier & Dr. Tersteegen, Drususgasse 1–5, 50667 Köln, Tel.: 0221/356 5930, Fax: 0221/257 8578, mail@notare-drususgasse.de, DEUTSCHLAND

Öffentlicher Notar Dr. Ádám Tóth, Ráday u. 34.I/8., H-1092 Budapest, Tel.: +36/1/476 0270 oder +36/1/476 0158, Fax: +36/1/476 0271, adam@notar.hu, UNGARN

Rechtsanwalt Prof. Dr. Spyros Tsantinis, TH Law Firm, 12, Herodotou str., GR-10675 Athen, Tel.: +30/210/72106 90, Fax: +30/210/72106 92, tsantinis@thlawfirm.gr, GRIECHENLAND

Prof. Dr. Ulrich Voß, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Marienplatz 1, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/571020, Fax: 0931/571021, Prof.Voss@web.de, § 8 GRUNDZÜGE DES DEUTSCHEN INTERNATIONALEN ERBSCHAFTSTEUERRECHTS

Notar Christoph Weling, Aachener Straße 35, 4700 Eupen, Belgien, Tel.: +32 (0) 87 74 21 30, Fax: +32 (0) 87 74 39 61, christoph.weling@belnot.be, BELGIEN

Notar Dr. Anton Wiedemann, Unterer Markt 4, 92507 Nabburg, Tel.: 09433/900 010, Fax: 09433/900 0110, notar.wiedemann@notariat-nabburg.de, ITALIEN

Fürsprecher und Notar Prof. Dr. iur. Stephan Wolf, Ordinarius für Privatrecht sowie Notariatsrecht an der Universität Bern, Schanzeneckstr. 1, Postfach 3444, CH-3001 Bern, Tel.: +41/31/631 3795, stephan.wolf@ziv.unibe.ch, SCHWEIZ

Rechtsanwältin und Advogada (Rechtsanwältin portugiesischen Rechts) Ines Wollmann, Caminho da Fonte de Cima 26, P-4150–338 Porto, Tel.: +351/2/261 997 99, Fax: +351/2/261 997 98, ines@juristin.com, PORTUGAL

Richterin Elke Worthmann, Amtsgericht Augsburg, elke.worthmann@ag-a.bayern.de, IRLAND

Rechtsanwältin Jolanta Zupkauskaitė, bnt Rechtsanwälte, Kalinausko 24, LT-03107 Vilnius, Tel.: +370/5/212 1627, Fax: +370/5/212 1630, jolanta.zupkauskaite@bnt.eu, LITAUEN

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung; anderer Ansicht	BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
a.a.O.	am angegebenen Ort	BGH	Bundesgerichtshof
a.E.	am Ende	BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
a.F.	alte Fassung		Bosnien-Herzegowina
a.M.	anderer Meinung	BiH	Betriebliches Mitarbeiterversorgungsgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	BMVG	Bundesnotarordnung
abl.	ablehnend	BNotO	Boletín Oficial del Estado (Bundesgesetzblatt)
ABl.	Amtsblatt	BOE	Bundessteuerblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	BStBl.	Buchstabe
Abs.	Absatz	Buchst.	Bundesverfassung
abw.	abweichend	BV	Bundesverfassungsgericht
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz	BVerfG	Bundes-Verfassungsgesetz
Alt.	Alternative	B-VG	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
AnerbenG	Anerbengesetz	BWNNotZ	beziehungsweise
AngG	Angestelltengesetz		ca.
Anh.	Anhang	bzw.	Cour de cassation (Oberster Gerichtshof)
Anm.	Anmerkung	ca.	Capital Acquisitions Tax
AO	Abgabenordnung	Cass.	Capital Acquisitions Tax Consolidation Act 2003
AP	Areopag (Oberster Gerichtshof)		Código Civil
AP	Audiencia Provincial	CAT	Codi Civil de Catalunya
ARL	arvelov (dänisches Erbsgesetz)	CATCA 2003	Code civil (Bürgerliches Gesetzbuch)
Art.	Artikel	CC	Constitución Española (Spanische Verfassung)
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Schweiz)	CCCat	Codi de Família (Familien-gesetzbuch)
		Cciv	Capital Gains Tax
		CE	Codi de Successions (Erb-gesetzbuch)
AStG	Außensteuergesetz		Cour Supérieure de Justice (Oberstes Gericht)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz	CF	Código do Processo Civil das heißt
Aufl.	Auflage		Doppelbesteuerungsabkommen
AußStrG	Außerstreitgesetz	CGT	Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer
Az.	Aktenzeichen	Codi de Successions	derselbe
BAO	Bundesabgabenordnung		Deutsches Notarinstitut
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht	Cour	Deutsche Notar-Zeitschrift
			Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
BBl	Bundesblatt	CPC	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst
Bd.	Band	d.h.	Darzhaven Vestnik (bulgarischer Staatsanzeiger)
Bearb.	Bearbeitung	DBA	Entwurf; Esas (Rechtssache)
Beschl.	Beschluss		Estatut d'Autonomia de Catalunya
BeurkG	Beurkundungsgesetz	DBG	Europäische Gemeinschaft
BewG	Bewertungsgesetz		
BFH	Bundesfinanzhof	ders.	
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs	DNotI	
		DNotZ	
BFHE/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs	DStR	
BG	Bundesgesetz	DStRE	
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		
BGBL	Bundesgesetzblatt	DV	
BGE	Bundesgerichtsentscheid (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Lausanne)	E	
		EAC	
		EG	

EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	F f., ff. FamFG	Fach; Föderation folgende, fortfolgende Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch		Der Familien-Rechts- Berater International
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	FamRBint	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	FamRZ	Forum Familien- und Erb- recht
Einl.	Einleitung	Ff	Fußnote
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschen- rechte und Grundfreiheiten	Fn FS G. GB GBO GD GebAG GEDIP	Festschrift Gesetz Gesetzblatt Grundbuchordnung Gesetzesdekret Gebührenanspruchsgesetz Groupe Européen de Droit International Privé
ErbG	Erbgesetz	gem. GestG	gemäß Bundesgesetz über den Ge- richtsstand in Zivilsachen
ErbSchImÜG	Gesetz über Erbschafts-, Schenkungs- und Immobili- enübertragungssteuer	GewStG	Gewerbesteuer-gesetz
ErbStB	Der Erbschaft-Steuer- Berater (Zeitschrift)	GGB ggf. GGG GKG GKTG	Gerichtsgesetzbuch gegebenenfalls Gerichtsgebührengesetz Gerichtskommissär-gesetz Gerichtskommissionstarif- gesetz
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schen- kungsteuergesetz	Gr. h.L. h.M. HGA	Gruppe herrschende Lehre herrschende Meinung Haager Übereinkommen über das auf Ehegüterstände anwendbare Recht vom 14.3.1978
ErbStH	Hinweise zu den Erbschaft- steuer-Richtlinien	HGB HöfeO Hrsg. hrsg. Hs. HTestÜ	Handelsgesetzbuch Höfeordnung Herausgeber herausgegeben Halbsatz Haager Testamentsform- übereinkommen
ERPL	European Review of Private Law	HUP i.d.F. i.d.R. i.H.v. i.S.d. i.S.v. i.V.m. IHT ImEintrG	Haager Unterhaltsprotokoll in der Fassung in der Regel in Höhe von im Sinne des/der im Sinne von in Verbindung mit Inheritance Tax Gesetz über die Eintragung- gen von Eigentumsrechten und anderen dinglichen Rechten an Immobilien
EStG	Einkommensteuergesetz	InsG InsO IntErbRVG	Insolvenzgesetz Insolvenzordnung Internationales Erbrechts- verfahrensgesetz
EU	Europäische Union		
EuErbVO	Europäische Erbrechts- verordnung		
EuGH	Europäischer Gerichtshof		
EuGH Slg.	Entscheidungssammlung EuGH		
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift		
EuGüVO	Europäische Güterrechts- verordnung		
EuGVÜ	Europäisches Übereinkom- men über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll- streckung gerichtlicher Ent- scheidungen in Zivil- und Handels-sachen		
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/ 2001 des Rates über die ge- richtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Voll- streckung von Entschei- dungen in Zivil- und Handels- sachen		
EuPartVO	Europäische Partnerschafts- verordnung		
EuVÜ	Römisches EWG-Überein- kommen über das auf ver- tragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980		
EvBl	Evidenzblatt der Rechts- mittelentscheidungen		
evtl.	eventuell		
EWG	Europäische Wirtschafts- gemeinschaft		

IPR	Internationales Privatrecht	notar	Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis (Zeitschrift)
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)	NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
IPRG	Bundesgesetz vom 15.7.1978 über das Internationale Privatrecht	NotO	Notarordnung
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Rechtsprechungssammlung)	Nr. NZ OFFI	Nummer Notariatszeitung Országos Fordító és Fordításhitelesítő iroda (amtliches Übersetzungsbüro)
IRN	Instituto dos Registos e do Notariado		
ISrR	Internationales Steuerrecht	OG	Offene Gesellschaft
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)	OGH ÖJZ	Obster Gerichtshof Österreichische Juristen-Zeitung
JB1	Juristische Blätter; Justizblatt	OLG	Oberlandesgericht
JbItR	Jahrbuch für Italienisches Recht	OR P.	Obligationenrecht Punkt
JN	Gesetz vom 1.8.1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)	p. Pas lux PETs PIStB	page Pasicrisie luxembourgeoise (Entscheidungssammlung der luxemburgischen Gerichte) potentially exempt transfers Praxis Internationale Steuerberatung (Zeitschrift)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht		
JR	Juristische Rundschau	PK	perintökaari (Erbrechtsgesetz Finnland)
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft	PSG	Privatstiftungsgesetz
L.	Loi (Gesetz)	RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
LEC	Ley de Enjuiciamiento (Zivilprozessgesetz)		
lit.	litera (Buchst.)	RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz	RF	Russische Föderation
m. Of.	Monitorul Oficial (rumänisches Gesetz- und Verordnungsblatt)	RIDC	Revue internationale de droit comparé (Bulletin der Société de Législation comparée in Paris)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen	Rn/Rdn	Randnummer
Mém.	Mémorial (Luxemburgisches Offizielles Gesetzblatt)	RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern	Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer	RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
MPSaP	Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht von 1963	Rs Rspr. Rv	Rechtssache Rechtsprechung Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommens	S.	Satz; Seite
NCPC	Nouveau Code de procédure civile (Neue Zivilprozessordnung)	SchKG	Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs
NEhelG	Gesetz über die Stellung der nichtehelichen Kinder	sec. Slg. SNV	section (Gesetzesabschnitt) Sammlung Schweizerischer Notarenverband
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	sog.	so genannte(r/s)
NO	Notariatsordnung	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz

StG	Steuergesetz	WCAd	Wet Conflictenrecht adoptie
StiftungsG	Stiftungsgesetz	WCERf	Wet Conflictenrecht
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und euro- päisches Recht	WCH	Erfopvolging Wet Conflictenrecht
TC	Tribunal Constitucional (spanisches Verfassungs- gericht)	WCHv	Huwelijik Wet Conflictenrecht
Trib Ardt	Tribunal d'Arrondissement (Bezirksgericht)	WEG	Huwelijksvermogensregime Bundesgesetz über das Wohnungseigentum
TS	Tribunal Supremo (oberster spanischer Gerichtshof in Madrid)	WGO	Monatshefte für Osteuropäi- sches Recht
TSJC	Tribunal Superior de Justicia de Catalunya	WiRO	Wirtschaft und Recht in Ost- europa (Zeitschrift)
u.a.	unter anderem	z.B.	zum Beispiel
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo	ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
UNÜ	New Yorker Übereinkom- men zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958	ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
Urt.	Urteil	ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
v.	von; vom	ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
v.a.	vor allem	ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
vgl.	vergleiche	ZfRV	(österreichische) Zeitschrift für Rechtsvergleichung
VO	Verordnung	ZGB	Zivilgesetzbuch
VStG	Bundesgesetz über die Ver- rechnungssteuer	Ziff.	Ziffer
VVG	Versicherungsvertragsgesetz	ZNotP	Zeitschrift für die Notar- praxis
VVK	Veraset ve Intikal Vergisi Kanunu (Gesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer)	ZTR	Zentrales Testamentsregister
WCA	Wet Conflictenrecht Afstamming	zutr.	zutreffend
		ZVglRWiss	WissZeitschrift für Verglei- chende Rechtswissenschaft

Allgemeines Literaturverzeichnis

- Andrae*, Internationales Familienrecht, 4. Auflage 2019
- Bachler*, Situs-Regel, innerdeutsche und inneramerikanische Nachlassspaltung, 2007
- Bäck*, Familien- und Erbrecht – Europas Perspektiven, Wien 2007
- Bamberger/Roth* (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage 2019
- von Bar*, Internationales Privatrecht, Band 2: Besonderer Teil, 2. Auflage 2019
- von Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Band 1: Allgemeine Lehren, 2. Auflage 2003
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 77. Auflage 2019
- Bengel/Reimann* (Hrsg.), Handbuch der Testamentsvollstreckung, 6. Auflage 2017
- Bonefeld/Wachter* (Hrsg.), Der Fachanwalt für Erbrecht, 3. Auflage 2014
- Bonomi/Wautelet*, Le droit européen des successions, 2. Auflage, Brüssel 2016
- Collins*, Dicey and Morris on The Conflict of Laws, 15. Auflage, London 2014
- Damrau/Tanck*, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020
- Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Auflage 2017
- Deininger/Götzenberger*, Internationale Vermögensnachfolgeplanung mit Auslandsstiftungen und Trusts, 2006
- Derstadt*, Die Notwendigkeit der Anpassung bei Nachlaßspaltung im internationalen Erbrecht, 1998
- Dutta/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014
- Ebenroth*, Erbrecht, 1992
- Erman*, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 15. Auflage 2017
- Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann* (Hrsg.), Internationales Erbrecht, Loseblatt, 110. EL 2019 (zitiert: *Ferid/Firsching*)
- Fischer/Kühne/Warlich*, Anwaltformulare Bankvermögen im Erbfall, 2015
- Flick/Piltz*, Der Internationale Erbfall, 2. Auflage 2008
- Frank/Döbereiner*, Nachlassfälle mit Auslandsbezug, 2015
- Frank/Wachter* (Hrsg.), Handbuch Immobilienrecht in Europa, 2. Auflage 2015
- Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Auflage 2014
- Hager*, Die neue Europäische Erbrechtsverordnung, 2013
- Hausmann/Hobloch* (Hrsg.), Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 2. Auflage 2005
- Hayton*, European Succession Laws, 2. Auflage, London 2002
- Henrich*, Internationales Familienrecht, 2. Auflage 2000
- Henrich*, Deutsches, ausländisches und internationales Familien- und Erbrecht, 2006
- Henrich/Schwab* (Hrsg.), Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich, 2001 (zitiert: *Henrich/Schwab*, Familienerbrecht)
- von Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Auflage 2007

- Honsell/Vogt/Schnyder/Berti*, Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013
- Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Textausgabe, 19. Auflage 2018
- Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Auflage 2004
- Kemp*, Grenzen der Rechtswahl im internationalen Ehegüter- und Erbrecht, 1999
- Khairallah/Revillard*, Droit Européen des Successions Internationales, Paris, 2013
- Kipp/Coing*, Erbrecht. Ein Lehrbuch, 14. Auflage 1990
- Kopp*, Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung, 1997
- Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Auflage 2006
- Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage 2011
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler*, Anwaltformulare Erbrecht, 6. Auflage 2019
- Lange/Kuchinke*, Erbrecht. Ein Lehrbuch, 5. Auflage 2001
- Lehmann*, Die Reform des internationalen Erb- und Erbprozessrechts im Rahmen der geplanten Brüssel-IV Verordnung, 2006
- Leipold*, Erbrecht, 21. Auflage 2016
- Linke/Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 7. Auflage 2018
- Lødrup*, Nordisk Arverett (Erbrecht der Nordischen Länder), Kopenhagen 2002
- Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald/Grziwotz/Reimann/Dutta* (Hrsg.), Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung, Tagungsband, 2015
- Looschelders*, Internationales Privatrecht, Kommentar, Art. 3–46 EGBGB, 2013
- Mayer/Süß/Tanck/Bittler* (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2017
- Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira*, Adoptionsrecht in der Praxis – einschließlich Auslandsbezug, 3. Auflage 2016
- Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage 2015
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*
Band 10: Erbrecht, §§ 1922–2385, 7. Auflage 2017
Band 11: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1–26 EGBGB, 7. Auflage 2018
- Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Auflage 2013
- Nomos-Kommentar BGB* (zit.: NK-BGB/Bearbeiter) Band 1: Allgemeiner Teil mit EGBGB, hrsg. von Heidel/Hüfstege/Mansel/Noack, 3. Auflage 2016; Band 5: Erbrecht, hrsg. v. Kroiß/Ann/Mayer, 5. Auflage 2018
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 78. Auflage 2019
- Pintens* (Hrsg.), International Encyclopaedia of Laws: Family and Succession Law, Volume I–IV (Loseblatt), Kluwer, Den Haag
- Raape/Sturm*, Internationales Privatrecht, Band I: Allgemeine Lehren, 6. Auflage 1977
- Rauscher*, Internationales Privatrecht, 5. Auflage 2017
- Rechberger*, Winfried-Kralik-Symposium 2006 – Auf dem Weg zum Europäischen Justizraum, Wien 2007

- Reimann/Bengel/J. Mayer* (Hrsg.), Testament und Erbvertrag, Kommentar mit Erläuterungen, Checklisten und Gestaltungsvorschlägen, 6. Auflage 2015
- Revillard*, Droit international privé et européen: Pratique notariale, 9. Auflage, Paris 2018
- Röthel* (Hrsg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts, Symposium vom 30.11.–2.12.2006 in Salza, 2010
- Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 7. Auflage 2017
- Scherer* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Auflage 2018
- Schotten/Schmellenkamp*, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 2. Auflage 2007
- Schulze/Dörner/Ebert u.a.*, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 10. Auflage 2019
- Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Auflage 2005
- Siebr*, Internationales Privatrecht – Deutsches und Europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis, 3. Auflage 2001
- Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, Band X, Art. 3–38, 220–236 EGBGB, 13. Auflage 2002/2003
- Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: §§ 2265–2302 BGB, 18. Auflage 2018 (Hrsg.: *Baldus*, bearbeitet von *Kanzleiter*); Internationales Privatrecht – Einleitung zum IPR, Neuauflage 2012; Art. 3–6 (Internationales Privatrecht – Allgemeiner Teil), 15. Neubearbeitung 2013 (bearbeitet von *Henrich/Bausback/Hausmann/Voltz*); Art. 13–17b EGBGB (Internationales Eherecht) – Neubearbeitung 2010 (bearbeitet von *Mankowski*); Art. 25, 26 EGBGB (Internationales Erbrecht), Neubearbeitung 2017 (bearbeitet von *Dörner*)
- Steiner*, Testamentsgestaltung bei kollisionsrechtlicher Nachlassspaltung, 2001
- Süß/Ring* (Hrsg.), Eherecht in Europa, 3. Auflage 2016
- Tanck/Krug*, Anwaltformulare Testamente, 6. Auflage 2020
- Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 40. Auflage 2019
- Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG, Loseblatt-Kommentar, 57. Auflage 2019
- Uricher* (Hrsg.), Erbrecht – Testamentsgestaltung, Vertragsgestaltung, Prozessführung, Formularbuch, 3. Auflage 2017
- Werbik*, Lebzeitige Zuwendungen des Erblassers. Die Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen bei der Erbauseinandersetzung und im Pflichtteilsrecht nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht, 2004
- Zankl*, Das gesetzliche Vorausvermächtnis des Ehegatten – Österreichisches Recht und Rechtsvergleichung, Wien 1996
- Zimmermann*, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2016
- Zöller* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Kommentar, 32. Auflage 2018

S 1 Die Europäische Erbrechtsverordnung

Dr. Rembert Süß, Würzburg

Inhalt

A. Die Entstehung der EuErbVO	1	D. Vorrangige internationale Abkommen	41
B. Übersicht über den Regelungsbereich der EuErbVO	11	I. Multilaterale Übereinkommen	41
I. Internationale Zuständigkeit	12	II. Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten	43
II. Das auf die Erbfolge anwendbare Recht	13	1. Allgemeines	43
III. Erbrechtliche Rechtswahl	17	2. Nachlassabkommen mit der Türkei	44
IV. Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Erbrecht	18	3. Deutsch-Sowjetischer Konsularvertrag	46
V. Schaffung des Europäischen Nachlasszeugnisses	19	4. Deutsch-Persisches Niederlassungsabkommen	49
C. Übergangsregelungen für die bis zur Anwendbarkeit der EuErbVO geltenden nationalen Bestimmungen	20	E. Praktisches Vorgehen bei der Lösung eines internationalen Erbfalls	51
I. Bis zum 16. August 2015 geltende nationale Regelung in Deutschland	20	I. Fallbeispiel	51
II. Anwendungstichtag für die EuErbVO	24	II. Formulierung der Rechtsfrage	52
III. Sonderregelungen für vor dem 17.8.2015 getroffene Verfügungen von Todes wegen	28	III. Qualifikation der Rechtsfrage	55
IV. Sonderregelungen für eine vor dem 17.8.2015 getroffene Rechtswahl	37	IV. Anknüpfung	59
		V. Prüfung von Rück- und Weiterverweisungen	62
		VI. Anwendung des Sachrechts (Erbstatut)	68
		VII. Anknüpfung von Vorfragen	70
		VIII. Ergebniskorrekturen	74
		F. Prüfungsschema für die Lösung von Erbrechtsfällen unter der EuErbVO	76

Literatur

Bergquist/Damascelli/Frimston/Lagarde/Odersky/Reinhartz, Die EU-Erbrechtsverordnung, Kommentar, 2015; *Bonomi/Wautelet*, Le droit européen des successions – commentaire du Règlement no 650/2012 du 4 juillet 2012, 2. Aufl. 2016, Brüssel; *Deixler-Hübner/Schauer*, Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung, Wien 2015; *Dörner*, Die Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht ist in Kraft!, ZEV 2012, 505; *Dörner*, Der Entwurf einer europäischen Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, ZEV 2010, 221; *Dutta*, Das neue internationale Erbrecht der Europäischen Union – Eine erste Lektüre der Erbrechtsverordnung, FamRZ 2013, 4; *Dutta*, Die Europäische Erbrechtsverordnung vor ihrem Anwendungsbeginn: Zehn ausgewählte Streitstandsmi-
natiuren, IPRax 2015, 32; *Dutta/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014; *Dutta/Weber* (Hrsg.), Internationales Erbrecht, Kommentar, 2016; *Khairallah/Revillard*, Droit européen des successions internationales: Le règlement du 4 juillet 2012, Paris 2013; *Lagarde*, Les principes de base du nouveau règlement européen sur les successions, Revue critique de droit international privé 2012, 691; *Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald/Grziwotz/Reimann/Dutta*, Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung, 2014; *Mansel*, Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts in der Europäischen Gemeinschaft – Kompetenzfragen und Regelungsansätze, in: FS Ansay, 2006, S. 185 ff.; *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses vom 14.10.2009, RabelsZ 74 (2010), 522; *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015; *Pamboukis*, EU Succession Regulation No 650/2012 – A Commentary, Athen/München 2017; *Simon/Buschbaum*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, NJW 2012, 2393; *Süß*, Der Vorschlag der EG-Kommission zu einer Erbrechtsverordnung (Rom IV-Verordnung) vom 14.10.2009, ZErB 2009, 342; *Vollmer*, Die neue europäische Erbrechtsverordnung – ein Überblick, ZErB 2012, 227; *Wagner*, Der Kommissionsvorschlag vom 14.10.2009 zum internationalen Erbrecht, DNotZ 2010, 506.

A. Die Entstehung der EuErbVO

Literatur

Bajons, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in grenzüberschreitenden Erbrechtsfällen innerhalb des europäischen Justizraums, in: FS Heldrich, 2005, S. 495 ff.; *Blum*, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zum internationalen Erbrecht, ZErB 2005, 170; *Deutsches Notarinstitut* (Hrsg.), Internationales Erbrecht in der EU. Perspektiven einer Harmonisierung, Würzburg 2004; *Dörner*, Vorschläge für ein europäisches internationales Erbrecht, in: FS Holzhauser, 2005, S. 474 ff.; *Dörner*, Das Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“ der Europäischen Kommission, ZEV 2005, 137; *Dörner/Hertel/Lagarde/Riering*, Auf dem Weg zu einem europäischen Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, IPRax 2005, 1; *Haas*, Der europäische Justizraum in „Erbsachen“, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, 2003, S. 43 ff.; *Heggen*, Europäische Vereinheitlichungstendenzen im Bereich des Erb- und Testamentsrechts, RNotZ 2007, 1; *Heß*, Die „Europäisierung“ des internationalen Privatrechts durch den Amsterdamer Vertrag. Chancen und Gefahren, NJW 2000, 23; *Jayme/Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 2003: Der Verfassungskonvent und das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, IPRax 2003, 485; *Kohler*, Auf dem Weg zu einem europäischen Justizraum für das Familien- und Erbrecht, FamRZ 2002, 709; *Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung, in: Dutta/Herrler, Erbrechtsverordnung, 2014, S. 5 ff.; *Lehmann*, Die Reform des internationalen Erb- und Erbprozessrechts im Rahmen der geplanten Brüssel IV-Verordnung, 2006; *Pintens*, Die Europäisierung des Erbrechts, ZEuP 2001, 628; *Pintens*, Harmonisierung im europäischen Familien- und Erbrecht, FamRZ 2005, 1597; *Schack*, Die EG-Kommission auf dem Holzweg von Amsterdam, ZEuP 1999, 805; *Süß*, Auf dem Weg zum Einheitlichen Europäischen Erbrecht – Die Konferenz „Harmonisierung des internationalen Erbrechts in der Europäischen Union“, ZErB 2005, 28; *Süß*, Das Grünbuch der EG zum ehelichen Güterrecht, ZErB 2006, 326; *Voltz*, Internationales Erbrecht in der EU – Perspektiven einer Harmonisierung, IPRax 2005, 64; *Wagner*, Zur Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2007, 290; *Ziegert*, Bericht über das „Hearing on the Law applicable to succession and wills in the European Union“, ZErB 2007, 218.

- 1 Der **Vertrag von Maastricht** vom 7.2.1992 schuf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen als dritte Säule der Union.¹ Nachdem hierauf erarbeitete Entwürfe scheiterten, überführte der **Vertrag von Amsterdam** vom 2.10.1997² die justizielle Zusammenarbeit in die „erste Säule“. Dadurch wurde der Rat ausdrücklich ermächtigt, Maßnahmen zur Vereinbarung und Verbesserung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Art. 61 lit. c, Art. 65 lit. a EG-Vertrag) und zur Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten (Art. 65 lit. b EG-Vertrag) zu erlassen. Die Effektivität dieser Kompetenzzuweisung wurde durch den **Vertrag von Nizza** vom 26.2.2001 ausgeweitet, indem dieser die Möglichkeit der Anwendung des Verfahrens mit einfacher Mehrheitsentscheidung (Art. 251 EG-Vertrag) auf die Maßnahmen gem. Art. 65 EG-Vertrag erstreckte, ausgenommen allein der „familienrechtlichen Aspekte“ (Art. 67 Abs. 5 EG-Vertrag).
- 2 Seitdem wurden auf EU-Ebene sukzessive immer mehr Bereiche des internationalen Kollisions- und Verfahrensrechts durch europäische Rechtsakte abgedeckt. Den Beginn machte das Zivilverfahrensrecht. So wurde das Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968 „vergemeinschaftet“ und mit leichten Änderungen – freilich einschließlich des Vorbehalts für erbrechtliche Streitigkeiten – in die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

1 Art. K 6, 7, ABl 1992 C 191, S. 1.

2 ABl 1997 C 340, S. 1.

in Zivil- und Handelssachen (**Brüssel I-VO**) überführt.³ Eine weitere Verordnung erging bereits am 29.5.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten und vereinheitlichte das internationale Verfahrensrecht in Ehesachen (**Brüssel II-VO**).⁴

Auch auf dem Bereich des internationalen Kollisionsrechts sind zahlreiche Verordnungen in Kraft: Das Römische Schuldvertragsübereinkommen vom 19.6.1980⁵ ist in eine Verordnung umgegossen worden (**Rom I-VO**), die ab dem 17.12.2009 anwendbar ist. Bereits am 11.7.2008 ist eine Verordnung über das Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (**Rom II-VO**) in Kraft getreten. Darüber hinaus hat sich die Kommission auch in das Gebiet des familienrechtlichen Kollisionsrechts hineinbegeben. Die Verordnung vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EU-Unterhaltsverordnung) vereinheitlichte nicht nur das internationale Verfahrensrecht in Unterhaltssachen, sondern durch Inkraftsetzen des Haager Unterhaltsprotokolls mittelbar für die EU-Mitgliedstaaten auch das Unterhalts-Kollisionsrecht.

Mittlerweile musste die Kommission allerdings auch die Grenzen ihrer politischen Macht der Rechtsvereinheitlichung in Bereichen erfahren, in denen die politische Sensibilität der Mitgliedstaaten offenbar unterschätzt wurde. Die Rom III-Verordnung vom 20.12.2010 über das auf die Ehescheidung und Trennung des Ehebandes anzuwendende Recht betrifft ausschließlich das auf den Ausspruch der Scheidung, nicht aber das auf die Scheidungsfolgen anwendbare Recht und konnte lediglich im Wege der „verstärkten Zusammenarbeit“ in 15 Mitgliedstaaten in Kraft treten. Wegen der besonderen Bedeutung für das Erbrecht sollte rechtzeitig zum Anwendungsstichtag der EuErbVO eine Verordnung zum internationalen Güterrecht in Kraft treten. Ein Vorschlag der Kommission vom März 2011 stieß allerdings auf den erbitterten Widerstand einiger Mitgliedstaaten, weil der Verordnungsvorschlag das Güterrecht mit der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und Ehen verknüpfte und die gefundenen Regeln einigen osteuropäischen Staaten zu weit, einigen westeuropäischen Staaten nicht weit genug gingen. Im Ergebnis scheiterte aber das Projekt. Die beiden Verordnungen zum Güterrecht von Ehen und von eingetragenen Partnerschaften ergingen am 24.6.2016 daher ebenfalls allein im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit, so dass weiterhin zehn EU-Mitgliedstaaten durch die Verordnungen nicht gebunden sind.

Ob Art. 65 lit. b EG-Vertrag eine ausreichende Grundlage für den Erlass einer Verordnung gibt, die auch das internationale Zivilverfahrensrecht und das Kollisionsrecht auf dem Bereich der Erbfolge erfasst, war umstritten.⁶ Dies galt insbesondere für die Frage, ob derartige Maßnahmen auch für das Verhältnis zu Drittstaaten erlassen werden können.⁷ Nachdem aber die EuErbVO im Rat durch die Vertreter nahezu sämtlicher Mitgliedstaaten

3 ABl 2001 Nr. L 12, S. 1.

4 ABl 2000 Nr. L 160, S. 19.

5 Siehe *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 19. Aufl. 2018, S. 171 ff.

6 Ablehnend v.a. *Schack*, ZEuP 1999, 808; MüKo-BGB/*Birk*, Art. 25 EGBGB Rn 409; krit. auch *Jayme/Kohler*, IPRax 1999, 413 und IPRax 2000, 458; nach *Herweg*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts im Europäischen Binnenmarkt, 2004, S. 199, 222 ließe sich die Kompetenz bei einem „weitgefassten Verständnis“ der Voraussetzungen begründen; bejahend dagegen: *Heß*, NJW 2000, 27; *Sandrock*, ZVglRWiss 98 (1999) 244.

7 Vgl. *Leible*, in: Streinz, Art. 65 EGV Rn 25 m.w.N.; ausführlich zu dieser Frage *Wagner*, EG-Kompetenz für das Internationale Privatrecht in Ehesachen, RabelsZ 68 (2004) 119.

(ausgenommen allein Malta) angenommen worden ist, hat das Problem der kompetenzrechtlichen Legitimität seine Bedeutung verloren.

- 6 Schon der **Aktionsplan des Rates** und der Kommission zur Umsetzung des Amsterdamer Vertrages vom 3.12.1998⁸ sah in Teil II unter Punkt 41 vor, dass innerhalb von fünf Jahren – also bis Ende 2003 – die Möglichkeit geprüft werden solle, einen Rechtsakt betreffend das auf Ehesachen anzuwendende Recht sowie betreffend die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in „Güterstands- und Erbschaftssachen“ zu erstellen. Zur Prüfung dieser Möglichkeiten wurde von der Kommission 2001 eine „Rechtsvergleichende Studie über die Zuständigkeitskonflikte und Gesetzeskollisionen in Testaments- und Erbsachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (im Weiteren: „**Studie**“) in Auftrag gegeben. Diese wurde vom Deutschen Notarinstitut mit *Prof. Dr. Heinrich Dörner* (Münster) und *Prof. Dr. Paul Lagarde* (Paris) als wissenschaftliche Koordinatoren erstellt.⁹ Die Studie **empfahl** eine umfassende Regelung des internationalen Erbrechts durch die Gemeinschaft, und zwar der internationalen Zuständigkeit der Gerichte, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, der Vereinheitlichung des internationalen Erbkollisionsrechts, der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Erbscheins und der Einrichtung eines Systems nationaler Testamentsregister. Am 11./12.5.2004 wurden auf einem akademischen Symposium in Brüssel die Ergebnisse der Studie diskutiert.¹⁰
- 7 Auf der Basis der Studie wurde von der Kommission ein sog. **Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht** erstellt und am 1.3.2005 veröffentlicht, welches 39 Fragen zu den verschiedenen Bereichen des internationalen Erbrechts enthielt.¹¹ Hiermit wurden erste Stellungnahmen der breiteren Öffentlichkeit gesammelt.¹² Zur weiteren Vertiefung der Stellungnahmen wurde am 30.11.2006 von der Kommission in Brüssel eine öffentliche Anhörung veranstaltet, zu der insbesondere auch Praktiker geladen wurden. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments legte durch seinen Berichterstatter am 16.10.2006 einen Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zum Erb- und Testamentsrecht vor (sog. **Gargani Report**).¹³ Eine weitere Stellungnahme legte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss vor (**EWS-Stellungnahme zum Grünbuch**). Nahezu einheitlich wurde in sämtlichen Stellungnahmen ein Regelungsbedarf bejaht und eine Regelung des internationalen Erbrechts durch die Union befürwortet.
- 8 Wegen einer Rücksichtnahme auf allgemeine politische Probleme in der Union¹⁴ dauerte es aber bis zum 14.10.2009, bis die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung mit ca. 30 Artikeln vorlegte.¹⁵

8 ABl 1999 C 19, S. 1.

9 Siehe http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc/centre/civil/studies/doc/testaments_successions_fr.pdf.

10 *Voltz*, Internationales Erbrecht in der EU – Perspektiven einer Harmonisierung, IPRax 2005, 64; *Ziegert*, ZErB 2007, 218 f. Die Beiträge und Zusammenfassung der Diskussionen sind gesammelt in: *Deutsches Notarinstitut* (Hrsg.), Internationales Erbrecht in der EU. Perspektiven einer Harmonisierung, Würzburg 2004.

11 KOM (2005) 65 endg. Das Grünbuch findet sich auf der beigefügten CD-ROM in der Rubrik „Europa“ in der Datei „Grünbuch Erbrecht“.

12 Überblick über die Stellungnahmen z.B. bei *Lehmann*, Internationale Reaktionen auf das Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht, IPRax 2006, 204.

13 Az. A6–0359/2006. Auf der beigefügten CD-ROM in der Rubrik „Europa“ in der Datei „Hearing“.

14 Dazu *Wagner*, DNotZ 2010, 507.

15 Dazu *Süß*, ZErB 2009, 342.

In der Folge wurde der Entwurf vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments unter der Federführung von MEP *Kurt Lechner* als Berichtersteller sowie vom Rat der EU grundsätzlich überarbeitet, verfeinert und erweitert. Es fanden zahlreiche Sitzungen des Europäischen Parlaments statt, zu denen hunderte von Änderungsvorschlägen eingebracht wurden. Es wurden 13 sogenannte Trilogen abgehalten, Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission, ferner fanden Expertenanhörungen und Konferenzen statt. Auch wurde ein Briefing durch die Universität Heidelberg eingeholt, welches von den Professoren *Hess, Jayme* und *Pfeiffer* zu dem damaligen Entwurf des Europäischen Parlaments erstellt wurde. Prof. *Etienne Pataut* aus Paris wurde mit einer Studie zu der Frage beauftragt, inwieweit der Ordre-public-Vorbehalt im Bereich des Pflichtteilsrechts zum Einsatz kommen könne.¹⁶

9

Nach nahezu zehn Jahren Vorarbeit durch die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und andere Organe der EU konnte dann endlich am 4.7.2012 die „Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ (EU-Erbrechtsverordnung – EuErbVO) verabschiedet werden.¹⁷ Diese trat bereits am 17.8.2012 in Kraft. Bis zur Anwendung der materiellen Regeln sieht Art. 84 Abs. 2 EuErbVO aber eine Übergangszeit von 36 Monaten vor. Die EuErbVO gilt daher erstmalig für alle am 17.8.2015 eingetretenen Erbfälle.

10

B. Übersicht über den Regelungsbereich der EuErbVO

Die Erbrechtsverordnung enthält Regelungen zu folgenden Komplexen:

11

I. Internationale Zuständigkeit

- Die internationale Zuständigkeit für erbrechtliche Streitigkeiten wird in Art. 4 EuErbVO den Gerichten des Staates zugewiesen, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Zuständigkeit ist grundsätzlich **ausschließlich**. Allenfalls dann, wenn der Erblasser die Erbfolge durch Rechtswahl gem. Art. 22 EuErbVO seinem Heimatrecht unterstellt hatte, ergeben sich Möglichkeiten, die Sache gem. Art. 7 EuErbVO an die Gerichte des Heimatstaates zu verweisen. Art. 10 EuErbVO sieht ergänzende Zuständigkeiten für den Fall vor, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat – also in einem Staat, in dem die EuErbVO nicht gilt – gehabt hatte.
- Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaates kann beispielsweise dann, wenn der Erblasser im Ausland verstorben ist, seine Angehörigen und sein wesentliches Vermögen jedoch im Heimatstaat hinterlassen hat (z.B. der deutsche Unternehmer, der sich für seinen Lebensabend nach Apulien zurückgezogen hat), wegen der für die Hinterbliebenen mit der Prozessführung im Ausland verbundenen besonderen Kosten und Zeitverzögerungen faktisch zum Ausschluss des Rechtswegs führen. Durch die weite Auslegung des Begriffs der gerichtlichen Tätigkeit durch den EuGH in der Rechtsache *Oberle*¹⁸ wird die Bedeutung der exklusiven Zuständigkeit noch ausgeweitet.

12

16 Ausführlich zur Gesetzgebung *Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung – Eine Einführung zum Gesetzgebungsverfahren, in: Dutta/Herrler, EuErbVO, S. 5 ff.

17 ABl EU L 201, S. 107 vom 27.7.2012. Zum Text der EuErbVO siehe beigefügte CD-ROM.

18 EuGH, Urt. v. 21.6.2018 – C-20/17 (*Oberle*), NJW 2018, 2309 = DNöZ 2018, 699 m. Anm. *Dörner*.

- Gegen die konkurrierende Zuständigkeit der Gerichte mehrerer Staaten wurde in der Literatur häufig angeführt, diese fördere das *forum shopping*. Das überzeugt schon deswegen nicht, als nicht überzeugend dargelegt ist, wieso in dem Fall, dass der Erbfall gleichberechtigte Schwerpunkte in mehreren Ländern hat, sich immer nur die inländische Sichtweise bei der Rechtsanwendung durchsetzen soll. Darüber hinaus wird durch die Vereinheitlichung des internationalen Kollisionsrechts im Erbrecht dem *forum shopping* weithin die Basis genommen. Das *forum shopping* bietet mithin allenfalls im Bereich der auf europäischer Ebene noch nicht vereinheitlicht geregelten Vorfragen Potential.

II. Das auf die Erbfolge anwendbare Recht

- 13 Gemäß Art. 21 EuErbVO wird das auf die Erbfolge anwendbare Recht an den **gewöhnlichen Aufenthalt** des Erblassers angeknüpft. Dieses Recht gilt nicht nur für die Erbfolge an sich, also die gesetzliche Erbfolge, die Wirkungen einer testamentarischen Verfügung und die Pflichtteilsrechte. Auch die Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen in Form eines einseitigen Testaments, eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrages unterliegt dem am gewöhnlichen Aufenthalt geltenden Recht, wobei aber in Art. 24, 25 EuErbVO eine Vorverlegung des Anknüpfungszeitpunkts auf den Tag der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrages angeordnet ist. So kann sich die anschließende Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat auf die Wirksamkeit und Bindungswirkung der Verfügung nicht mehr auswirken.
- 14 Bedenken gegen die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wurden anlässlich des Kommissionsentwurfs vom 14.10.2009 geäußert, weil der **leichte Wechsel** des gewöhnlichen Aufenthalts zu einer Instabilität führe, die gerade im Erbrecht für alle Betroffenen verheerende Auswirkungen haben kann. Zudem wurden Unsicherheiten im Zusammenhang mit der rechtlichen Unbestimmtheit des Begriffs geäußert. Teilweise wurde vorgeschlagen, in die Verordnung eine Definition des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts aufzunehmen.
- 15 Der Rat und das Europäische Parlament haben auf diese Bedenken reagiert, indem in **Nr. 23 und 24 der Erwägungsgründe** zur EuErbVO (siehe CD-ROM unter Rubrik „Europa“) gewisse Richtlinien zur Bestimmung des **gewöhnlichen Aufenthalts** aufgenommen werden. So soll bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts die mit der Erbsache befasste Behörde eine **langfristige Gesamtbeurteilung der Lebensumstände** des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen, indem alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.
- 16 Daraus – ebenso wie auch aus der neueren Rechtsprechung des EuGH¹⁹ – ergibt sich, dass der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen der EuErbVO „**erbrechtsspezifisch**“ **auszulegen** ist, so dass durch Betonung der langfristigen Perspektive eine gewisse Stabilität gewährleistet ist.²⁰ Die bislang zur EuErbVO ergangenen Entscheidungen der deutschen

19 EuGH, Urt. v. 22.12.2010 – C-497/10 PPU (*Mercredi*), FamRZ 2011, 617; EuGH, Urt. v. 2.4.2009 – C-523/07 (A), FamRZ 2009, 843; *Dutta/Schulz*, Erste Meilensteine im europäischen Kindschaftsverfahrensrecht: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Brüssel IIa-Verordnung von C bis *Mercredi*, ZEuP 2012, 526, 534.

20 Vor allem *Steinmetz*, ZEV 2018, 317.

Obergerichte folgen dieser Tendenz.²¹ Die Gegenansicht²² möchte an einer einheitlichen Auslegung des Begriffs im europäischen IPR festhalten und unangemessene Rechtsfolgen im Einzelfall durch Rückgriff auf die Ausweichklausel in Art. 21 Abs. 2 EuErbVO vermeiden, wonach in Ausnahmefällen die Anwendung des Rechts eines anderen Staates möglich ist, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu diesem Staat hatte. Im internationalen Pflichtteilsrecht würde die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt dem Erblasser interessante Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, die freilich einseitig zu Lasten der Angehörigen gingen.

III. Erbrechtliche Rechtswahl

Die objektive Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wird in Art. 22 EuErbVO durch die Möglichkeit einer **Rechtswahl** zugunsten des **Heimatrechts** des Erblassers ergänzt. Wer sich eine anspruchsvolle Rechtsberatung leistet, kann auf diese Weise die vorgenannten Gefahren eines unerwünschten Wechsels des Erbstatuts vermeiden und sich ggf. erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten erschließen. Aus pflichtteilsrechtlicher Sicht fehlt freilich für das Privileg des Erblassers, durch einseitige Verfügung darüber entscheiden zu können, in welcher Art und Höhe seinen engsten Angehörigen „zwingende Rechte“ am Nachlass zukommen, die rechtsdogmatische Legitimation.²³ Missbrauch hat man hier allerdings vorgebeugt, indem man die Rechtswahlmöglichkeiten auf das Recht des Staates, dem der Erblasser angehört, begrenzt hat. Vorbehaltlich einer mehrfachen Staatsangehörigkeit kann er daher lediglich zugunsten eines einzigen Rechts optieren.

17

IV. Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Erbrecht

Die in einem der Mitgliedstaaten in erbrechtlichen Angelegenheiten ergangenen Urteile sind gem. Art. 39 EuErbVO im Gebiet aller anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken. Dies ist logisch-zwingende Folge aus der Konzentration der internationalen Zuständigkeit und der Rechtsanwendung. Voraussetzung für die Vollstreckung ist allerdings die vorherige Durchführung eines Exequaturverfahrens gem. Art. 48 EuErbVO. Der Bereich des Erbrechts profitiert also nicht von der Abschaffung der Exequatur, die die Reform der Brüssel I-VO seit 2015 in den anderen Bereichen des Zivil- und Handelsrechts gebracht hat.

18

21 KG ZErB 2017, 199 (Grenzpendler-Fall); OLG München RNotZ 2017, 455 = FamRZ 2017, 1251 (Pflegeheim-Fall); OLG Hamm ZEV 2018, 343 (Mallorca-Fall).

22 Dörner, ZEV 2012, 510.

23 Die Befürworter argumentieren regelmäßig damit, dass der Erblasser durch die Rechtswahl die Geltung des Heimatrechts wiederherstelle. Freilich ist dem entgegenzusetzen, dass schon die Möglichkeit, zwischen mehreren Rechten wählen zu können – selbst wenn zu allen eine besondere Verbindung besteht –, dann eine einseitige Begünstigung darstellt, wenn einer der Betroffenen (der Erblasser) die Rechtswahl einseitig und nach Belieben auch mit Wirkung gegenüber den anderen Betroffenen (den Pflichtteilsberechtigten) treffen kann. Praktisch wird so das Schutzniveau von dem Niveau eines einzigen bestimmten Rechts auf das jeweils niedrigste Niveau mehrerer bestimmter Rechtsordnungen abgesenkt. Angesichts der gewaltigen Unterschiede im Pflichtteilsrecht der EU-Mitgliedstaaten ist auch davon auszugehen, dass das Pflichtteilsrecht einer der entscheidenden Faktoren bei der Rechtswahl sein wird.

V. Schaffung des Europäischen Nachlasszeugnisses

- 19 „Krönung“ der Erbrechtsverordnung ist die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in den Art. 62 ff. EuErbVO. Verwaltung und Abwicklung von über mehrere Mitgliedstaaten verstreuten Nachlässen werden dadurch erleichtert, dass das im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers ausgestellte Nachlasszeugnis in allen anderen Mitgliedstaaten als Nachweis der Erbfolge anzuerkennen ist und das Europäische Nachlasszeugnis die in Art. 69 EuErbVO definierten, dem deutschen Erbschein entsprechenden besonderen Beweis- und Gutgläubenswirkungen entfaltet.

C. Übergangsregelungen für die bis zur Anwendbarkeit der EuErbVO geltenden nationalen Bestimmungen

I. Bis zum 16. August 2015 geltende nationale Regelung in Deutschland

- 20 Das deutsche internationale Erbkollisionsrecht war bis zum 16.8.2015 in den Art. 25, 26 EGBGB geregelt. Dabei bestimmte Art. 25 EGBGB das allgemein auf die Erbfolge anwendbare Recht (**Erbstatut**), indem Abs. 1 auf das Heimatrecht des Erblassers bei seinem Tode verwies. Art. 25 Abs. 2 EGBGB erlaubte eine auf inländisches unbewegliches Vermögen beschränkte Rechtswahl. Für Testamente und andere Verfügungen von Todes wegen enthielt Art. 26 EGBGB Sondervorschriften. So bestimmte Art. 26 Abs. 1–4 EGBGB in Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961, welches für Deutschland am 1.1.1966 in Kraft getreten ist, das auf die Formwirksamkeit von Testamenten und Erbverträgen anwendbare Recht.²⁴ Eine Abweichung zum Haager Abkommen ergab sich allein aus der Hinzufügung der Nr. 5 in Art. 26 Abs. 1 EGBGB.²⁵
- 21 Die Art. 25, 26 EGBGB waren im Rahmen der Neuregelung des IPR zum **1.9.1986 neu gefasst** worden. Auf **Altfälle**, also Erbfälle, die vor diesem Stichtag eingetreten sind, ist gem. Art. 220 Abs. 1 EGBGB das davor geltende, in Art. 24–26 EGBGB a.F. kodifizierte internationale Erbrecht anzuwenden. Im Unterschied zum aktuellen Recht kannte das alte Recht die in Art. 25 Abs. 2 EGBGB n.F. vorgesehene Rechtswahl noch nicht. Die Bestimmungen zum „Allgemeinen Teil“ des IPR enthielten die Art. 27, 28 EGBGB a.F.
- 22 Das internationale Zivilverfahrensrecht war nicht Gegenstand einer gesonderten Regelung, sondern in die großen verfahrensrechtlichen Kodizes integriert (§§ 105, 106 ff., 343 FamFG, § 328 ZPO etc.).
- 23 Diese Rechtsnormen sind für Erbfälle, die vor dem 17.8.2015 eingetreten sind, weiterhin anwendbar. Für nach dem 17.8.2015 eingetretene Erbfälle werden sie durch die EuErbVO vollständig ersetzt, und zwar auch in den Fällen, die keinen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat i.S.d. EuErbVO haben. Eine detaillierte Darstellung der für die vor dem 17. August 2015 eingetretenen Erbfälle geltenden Rechtslage finden Sie auf der beigelegten CD-ROM unter der Rubrik „Internationales Erbrecht vor dem 17.8.2015“.

24 BGBl 1965 II, S. 1145. Text auch bei Palandt/*Thorn*, 78. Aufl. 2019, Anh. zu Art. 26 EGBGB.

25 Art. 3 des Testamentsformübereinkommens gestattet dies.

II. Anwendungsstichtag für die EuErbVO

Die Erbrechtsverordnung ist am 4.7.2012 vom Rat verabschiedet und am 27.7.2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Das Inkrafttreten erfolgte gem. Art. 84 Abs. 1 EuErbVO am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, also am 17.8.2012. 24

Um den Regierungen genügend Zeit für die rechtliche Umsetzung zu geben, vor allem für die Schaffung der für die Erstellung des Nachlasszeugnisses erforderlichen Ausführungsregeln, den Gerichten und Rechtsanwendern Zeit für die Ausbildung im neuen Rechtssystem und schließlich auch der Kommission Zeit für die Erstellung der einheitlichen Formblätter (Art. 80 EuErbVO) einzuräumen, wurde eine großzügige Übergangsfrist von drei Jahren bis zur Anwendung der Verordnung festgesetzt. Art. 84 Abs. 2 EuErbVO bestimmt daher, dass die Regeln der Verordnung **erstmalig ab dem 17.8.2015 gelten**. 25

Als Übergangsregelung bestimmt Art. 83 Abs. 1 EuErbVO, dass die Verordnung auf die Rechtsnachfolge aller Personen Anwendung findet, die **am 17.8.2015 oder danach verstorben** sind. Diese Übergangsregelung betrifft sämtliche Teile der Verordnung. Damit ergibt sich praktisch Folgendes: 26

- Die rigiden Regeln über die **internationale Zuständigkeit** in **Kapitel II** der EuErbVO, die die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines einzigen Mitgliedstaates begründen, greifen allein dann ein, wenn der Erbfall nach dem 16.8.2015 eingetreten ist. Auch wenn die Klage nach dem Anwendungsstichtag rechtshängig gemacht wird, bleiben also für vor dem Stichtag eingetretene Erbfälle die bisherigen nationalen Regeln über die internationale Zuständigkeit anwendbar, so dass der Kläger erweiterte Möglichkeiten hat, die Klage im Inland rechtshängig zu machen – oder auch in einem anderen Mitgliedstaat zu klagen, wenn sich die Möglichkeit ergibt, dort ein günstigeres Urteil zu erstreiten. 27
- Die europaweit vereinheitlichten Kollisionsnormen über die Bestimmung des auf erbrechtliche Fragen **anwendbaren Rechts** in **Kapitel III** der EuErbVO finden ebenfalls ausschließlich auf Erbfälle Anwendung, die nach dem 16.8.2015 eingetreten sind. Sonderregeln enthält Art. 83 Abs. 2–4 EuErbVO für die Fälle, in denen der Erbfall zwar nach dem Anwendungsstichtag eingetreten ist, der Erblasser aber vor dem Anwendungsstichtag eine testamentarische oder ervertragsliche Verfügung und/oder eine Rechtswahl getroffen hat (zu diesen Sonderregelungen siehe Rdn 28 ff., 32). Ist der Erbfall vor dem 17.8.2015 eingetreten, so hat jedes Gericht das anwendbare Recht nach dem eigenen zuvor geltenden nationalen IPR (*lex fori*) zu bestimmen. In Deutschland bleiben also weiterhin Art. 25 f. EGBGB anwendbar, so dass das Heimatrecht des Erblassers gilt, eine Rechtswahl allenfalls als nachlassspaltende Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB möglich ist und für im Ausland belegende Güter ein vorrangiges Einzelstatut i.S.v. Art. 3a Abs. 2 EGBGB denkbar ist.
- Die Verpflichtung zur **Anerkennung und Vollstreckung erbrechtlicher Entscheidungen** in **Kapitel IV** der EuErbVO gilt ausschließlich für nach dem Anwendungsstichtag ergangene Entscheidungen, die die Erbfolge in den Nachlass von nach dem 16.8.2015 verstorbenen Personen betreffen, und soweit²⁶ das anwendbare Recht auf der Basis der EuErbVO bestimmt worden ist. Alle anderen Entscheidungen (also solche, die die Erbfolge von vor dem 17.8.2015 verstorbenen Erblassern betreffen) können allenfalls auf der Basis der autonomen zivilprozessualen Regeln über die internationale Anerkennung

26 Zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs bei Bestimmung des Erbstatuts auf der Basis bilateraler Abkommen siehe § 2 Rdn 196 ff.

ausländischer Entscheidungen (in Deutschland: § 328 ZPO) anerkannt und vollstreckt werden, auch wenn sie erst nach dem 16.8.2015 ergangen sind.

- Die **Anerkennung von Urkunden** gem. Art. 59 EuErbVO bezieht sich ausschließlich auf Urkunden zu solchen Erbfällen, die nach dem 16.8.2015 eingetreten sind.
- Auch ein **Europäisches Nachlasszeugnis** zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat gemäß **Kapitel VI** der EuErbVO kann ausschließlich dann ausgestellt werden, wenn der Erbfall, dessen Erbfolge bezeugt wird, nach dem 16.8.2015 eingetreten ist. Für vor dem 17.8.2015 eingetretene Erbfälle kann also allenfalls ein nationales Zeugnis (in Deutschland: nicht gegenständlich beschränkter Erbschein gem. §§ 2353 ff. BGB) ausgestellt werden. Die anderen Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diesen als „öffentliche Urkunde“ i.S.v. Art. 59 EuErbVO oder als „gerichtliche Entscheidung“ i.S.v. Art. 39 EuErbVO anzuerkennen.

III. Sonderregelungen für vor dem 17.8.2015 getroffene Verfügungen von Todes wegen

- 28 Der Kommissionsentwurf zur EuErbVO vom November 2009 hatte in Art. 50 eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach die Verweisung auf das am Aufenthaltsort bei Errichtung der Verfügung geltende Recht uneingeschränkt auch für vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO errichtete Verfügungen gelten soll. Das hätte zu überraschenden Folgen geführt:
- 29 Hätten z.B. in Andalusien lebende Eheleute mit beiderseits deutscher Staatsangehörigkeit dort in holographer Form ein gemeinschaftliches Testament errichtet, so wäre dieses nach dem autonomen spanischen IPR wie auch nach dem autonomen deutschen IPR in seiner Wirksamkeit nach dem deutschen Heimatrecht der Eheleute zu beurteilen und damit wirksam gewesen. Die Anwendung des am gewöhnlichen Aufenthalt bei Errichtung geltenden Rechts hätte nach dem Kommissionsentwurf dagegen bei Eintritt des Erbfalls nach dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO dazu geführt, dass Zulässigkeit und Wirksamkeit der Verfügung nach dem in Andalusien geltenden gemeinspanischen Erbrecht des *código civil* zu beurteilen wären. Dieser kennt keine gemeinschaftlichen Testamente und untersagt die gemeinschaftliche Errichtung ausdrücklich in Art. 669 CC.²⁷ Der durch das Testament begünstigte überlebende Ehegatte wäre so zum Verlierer der Umstellung der Anknüpfung von der Staatsangehörigkeit auf die Geltung des am gewöhnlichen Aufenthalt geltenden Rechts geworden. Das wäre extrem unbillig gewesen, haben sich doch die Eheleute im vorliegenden Fall an dem Recht orientiert, das sowohl aus Sicht der Gerichte ihres deutschen Heimatstaates als auch aus Sicht der Gerichte ihres spanischen Aufenthaltsstaates anwendbar gewesen wäre.
- 30 Der Autor hatte im April 2010 in einer Expertenanhörung vor dem Europäischen Parlament vorgeschlagen, die Wirksamkeit von vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO errichteten Verfügungen nicht unmittelbar dem am gewöhnlichen Aufenthalt bei Errichtung der Verfügung geltenden materiellen Erbrecht zu unterstellen, sondern stattdessen dem Recht, welches das am gewöhnlichen Aufenthalt bei Errichtung der Verfügung geltende IPR bestimmt. So wäre die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments im vorgenannten Beispielfall nach dem von Art. 9.8 S. 3 span. CC bezeichneten deutschem Heimatrecht zu beurteilen. Nachdem die vorgeschlagene intertemporale Kollisionsnorm nicht unmittelbar eine bestimmte Rechtsordnung, sondern das zu ihrer Bestimmung anwendbare Kollisionsrecht bezeichnet, handelt es sich nicht um eine normale Kollisionsnorm, sondern quasi um eine „Meta-Kollisionsnorm“.

27 Siehe Steinmetz/Huzel/Alcazar, Länderbericht Spanien: Rdn 22, 112.

Art. 83 Abs. 3 EuErbVO versucht, im Wege eines optimierten *favor testamenti* durch eine gehäufte Anknüpfung jede Art von „Verlierer aufgrund der EuErbVO“ zu vermeiden. Eine vor dem Anwendungsstichtag wirksame Verfügung soll **auch weiterhin wirksam** bleiben.²⁸ 31

Eine vor dem 17.8.2015 errichtete Verfügung von Todes wegen ist nun **zulässig** sowie **materiell und formell wirksam**, wenn diese nach einer der folgenden Rechtsordnungen zulässig sowie materiell und formell wirksam ist: 32

- Nach der von **Kapitel III der EuErbVO** bestimmten Rechtsordnung. – Diese Regelung ist eigentlich überflüssig, denn die Anwendung des durch die Kollisionsnormen in Kapitel III der EuErbVO bezeichneten Rechts bei Eintritt des Erbfalls nach dem 16.8.2015 auch auf vor diesem Stichtag errichtete Verfügungen ergibt sich bereits aus Art. 83 Abs. 1 EuErbVO. Das bedeutet dann also das nach Art. 24 bzw. Art. 25 EuErbVO bestimmte Recht, mithin das am gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, 2, jeweils i.V.m. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO) geltende Recht. Darüber hinaus kommt aber über Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 3 EuErbVO auch die Anwendung eines gewählten Heimatrechts in Betracht. Diese wird gerade in Fällen der Errichtung des Testaments vor der Verkündung der EuErbVO im Juli 2012 in der Praxis selten sein. Bedeutung könnte diesem Fall aber aufgrund der „Fiktion“ einer entsprechenden Rechtswahl in diesen Fällen durch Art. 83 Abs. 4 EuErbVO zukommen (siehe Rdn 39). Da die Verfügung von Todes wegen erst mit Eintritt des Erbfalls wirksam wird, handelt es sich hier nicht um einen Fall der Rückwirkung, sondern rechtstechnisch gesehen um einen Fall der sog. unechten Rückwirkung. Wegen der auch hier gegebenen Gefahr, dass Vertrauen in die Wirksamkeit einer Verfügung enttäuscht wird, ist aber in gleicher Weise die Notwendigkeit gegeben, unerwartete Auswirkungen der Rückwirkung zu vermeiden. 33
- Nach der von den zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bestimmten Rechtsordnung. – Diese Verweisung kombiniert die Wertung der EuErbVO, wonach die engste Verbindung zu dem Recht besteht, in dem eine Person aktuell ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit der Rücksichtnahme auf die damalige Situation des Erblassers, der sich an dem damals geltenden IPR orientiert.
- Nach der von den zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besaß, bestimmten Rechtsordnung.
- Nach der von den zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Mitgliedstaat, dessen Behörde mit der Erbsache befasst ist, bestimmten Rechtsordnung (altes nationales IPR des Forumstaates). – Diese Verweisung ist zunächst in der deutschen Fassung der im Amtsblatt verkündeten EuErbVO vom Übersetzer „vergessen“ worden und erst durch ein „Korrigendum“²⁹ nachgetragen worden. Regelmäßig läuft sie auf die Anwendung des damaligen IPR in dem Mitgliedstaat, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hinaus (Art. 4 EuErbVO). Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem „Drittstaat“ wäre das IPR des gem. Art. 10 EuErbVO bezeichneten Mitgliedstaates maßgeblich.

Die auf diese Weise bestimmten Rechtsordnungen regeln allein die Zulässigkeit sowie die materielle und formelle Wirksamkeit der Verfügung von Todes wegen (nicht aber ihre 34

28 *Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung – Eine Einführung zum Gesetzgebungsverfahren, in: Dutta/Herrler, EuErbVO, S. 19.

29 ABl EU 2013 Nr. L 41, S. 16.

Bindungswirkung oder gar die **übrigen Wirkungen** der Verfügungen; diese sind bei Eintritt des Erbfalls nach dem 16.8.2015 gem. Art. 83 Abs. 1 EuErbVO nach dem gem. Art. 24, 25 EuErbVO ermittelten Recht zu bestimmen). Für die Zulässigkeit sowie materielle und formelle Wirksamkeit gilt eine alternative Anknüpfung, wie sie aus dem Haager Testamentsformübereinkommen vom 5.10.1961 für die Anknüpfung des Formstatuts bekannt ist: Führt eine einzige der bezeichneten Kollisionsrechtsordnung zur Geltung eines materiellen Rechts, wonach die Verfügung von Todes wegen wirksam ist, so ist diese Anknüpfung maßgeblich und die Verfügung als wirksam zu behandeln.

35 Dennoch kann es in **Spezialkonstellationen** zu Rechtsänderungen aufgrund des Inkraftsetzens der EuErbVO kommen:

- 36 – In Deutschland lebende spanische Eheleute mit andalusischer *vecindad civil* haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Dieses war nach dem gemeinsamen Heimatrecht unwirksam. Nachdem sie von der Unwirksamkeit erfahren haben, haben sie nichts unternommen, weil es ihnen nun auf die gegenseitige Alleinerbeinsetzung nicht mehr ankam. Das Inkrafttreten der EuErbVO führt nun dazu, dass das zuvor aus Sicht aller beteiligten Rechtsordnungen nichtige Testament plötzlich – wegen des gewöhnlichen Aufenthalts der Eheleute bei Testamenterrichtung (Art. 24 Abs. 1 EuErbVO) – wieder auflebt.
- Noch schlimmer kann sich eine nachträglich eingreifende Bindungswirkung auswirken: Man stelle sich im vorgenannten Spanier-Fall vor, dass sich die Eheleute noch vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO getrennt haben, der Ehemann eine neue Liaison eingegangen ist und zugunsten seiner neuen Liebschaft testiert hat. Mangels Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nach dem gem. Art. 25 Abs. 1, 26 Abs. 5 S. 1 EGBGB als Errichtungsstatut anwendbaren spanischen Heimatrechts war die neue Verfügung wirksam. Verstirbt der Ehemann aber nach dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO, so ist über Art. 83 Abs. 1 EuErbVO auch die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments gem. Art. 24 Abs. 1 EuErbVO an den damaligen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland anzuknüpfen. Damit hätte die Anwendbarkeit der EuErbVO nicht nur die Wirksamkeit des ursprünglich unwirksamen gemeinschaftlichen Testaments gebracht, sondern auch die Unwirksamkeit des ursprünglich wirksam später errichteten Testaments wegen Verstoßes gegen die nachträglich zugestandene Bindungswirkung.

Dutta will in diesem Zusammenhang darauf abstellen, ob der Widerruf vor oder nach dem Anwendungsstichtag erfolgte. Entfalte eine Verfügung keine Bindungswirkung unter dem „alten mitgliedstaatlichen Kollisionsrecht“, so könne der Erblasser die Verfügung vor dem Stichtag abändern und widerrufen, nicht aber am oder nach dem Stichtag.³⁰ Damit wird bei mehreren einander widersprechenden Verfügungen der Konflikt zwischen der Rechtslage nach altem und nach dem neuen Recht dahingehend gelöst, dass quasi die Situation zum Anwendungsstichtag darüber entscheidet, welche der bis dahin errichteten Verfügungen Vorrang genießt.

Freilich hat diese Ansicht auch ihre Schwächen. *Dutta* klärt auf diese Weise die (inter-temporale) Kollision zwischen neuem und altem IPR, offen bleibt aber die internationale Normenkollision, nämlich die Frage, welche der alten nationalen Kollisionsrechtsordnungen (wenn also im Beispielfall nicht das deutsche und das spanische IPR übereinstimmend zur Anwendbarkeit des spanischen materiellen Erbrechts kämen) bei entsprechender Kollision dazu berufen ist, die Situation zum Eintritt des Anwendungsstichtags zu definieren.

30 MüKo-BGB/*Dutta*, 7. Aufl. 2018, Art. 83 EuErbVO Rn 17.

IV. Sonderregelungen für eine vor dem 17.8.2015 getroffene Rechtswahl

Das IPR zahlreicher Mitgliedstaaten enthielt vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO Rechtswahlmöglichkeiten, die über die Rechtswahlmöglichkeiten der EuErbVO hinausgingen (Beispiele: Polen, wo bei gesetzlicher Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit das Wohnsitzrecht und das am gewöhnlichen Aufenthalt geltende Recht gewählt werden konnten; Wahl des deutschen Rechts für in Deutschland belegene Immobilien in Art. 25 Abs. 2 EGBGB; Wahl des aktuellen und künftigen Aufenthalts- und Heimatrechts in den Niederlanden und in Finnland).³¹ Die Reduzierung der Rechtswahlmöglichkeiten auf das **Heimatrecht** in Art. 22 EuErbVO hätte in den Fällen, dass eine Verfügung von Todes wegen auf eine Rechtswahl gestützt wurde, die nach der EuErbVO weder wählbar war noch im Rahmen der objektiven Anknüpfung zum Zuge kommen könnte (auch nicht über Art. 21 Abs. 2 EuErbVO), zur Folge, dass die Verfügung bei Eintritt des Erbfalls nach dem Anwendungsstichtag ihre Effektivität verlieren würde. Auch hier hat man daher durch Einfügung einer Sonderklausel in Art. 82 Abs. 2 EuErbVO eine „Rettungsinsel“ geschaffen, mit der die Rechtswahl quasi den Weg aus dem sinkenden Dampfer des nationalen Erbkollisionsrechts findet.

37

Hatte der Erblasser das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vor dem 17.8.2015 gewählt, so ist diese **Rechtswahl wirksam**, wenn sie nach einer der folgenden Rechtsordnungen zulässig ist:

38

1. Die Rechtswahl **erfüllt die Voraussetzungen des Kapitels III** der EuErbVO. Der Erblasser konnte daher schon vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO die in Art. 22 EuErbVO bereitgestellten Rechtswahlmöglichkeiten nutzen. Gerade in den Fällen, in denen die Verfügung noch vor der Verkündung der EuErbVO im Amtsblatt der Union erfolgte, werden solche Rechtswahlklauseln nur selten in das Testament aufgenommen worden sein, denn weder war die Rechtswahlmöglichkeit bekannt, noch ergab sich – aufgrund der Anknüpfung des Erbstatuts an die Staatsangehörigkeit – für die meisten EU-Bürger überhaupt eine Notwendigkeit, die Geltung des Heimatrechts ausdrücklich anzuordnen.

39

Art. 83 Abs. 4 EuErbVO weitet diesen Tatbestand dadurch aus, dass dort für den Fall einer Verfügung von Todes wegen, die vor dem 17.8.2015 nach dem Recht errichtet wurde, welches der Erblasser gem. Art. 22 EuErbVO hätte wählen können, angeordnet wird, dass dieses Recht als das auf die Rechtsfolge von Todes wegen anzuwendende gewählte Recht **gilt**. Hierbei handelt es sich nicht um eine widerlegliche Vermutung, sondern um eine **Fiktion (fiktive Rechtswahl)**.³² Verlangt wird kein Rechtswahlwille, sondern lediglich das bewusste Ausgehen von der Anwendbarkeit des Rechts eines bestimmten der Staaten, denen der Erblasser bei Errichtung der Verfügung angehörte.³³ Folge ist eine umfassende Rechtswahl i.S.v. Art. 22 EuErbVO hinsichtlich der gesamten Erbfolge, also nicht lediglich eine auf die Wirksamkeit der Verfügung beschränkte Teilrechtswahl i.S.v. Art. 24 Abs. 2 oder Art. 25 Abs. 3 EuErbVO.

2. Die Rechtswahl ist auch wirksam, wenn sie nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wirksam ist.

31 Ein auf den *Status quo* zum Anwendungsstichtag der EuErbVO bezogener umfassender Überblick über die erbrechtlichen Rechtswahlmöglichkeiten im nationalen IPR der Mitgliedstaaten findet sich bei *Heinig*, Rechtswahlen im Erbrecht nach nationalem Kollisionsrecht – Der Countdown läuft, RNotZ 2014, 281.

32 MüKo-BGB/*Dutta*, Art. 83 EuErbVO Rn 12.

33 MüKo-BGB/*Dutta*, Art. 83 EuErbVO Rn 13 spricht hier von „Rechtsanwendungsbewusstsein“.

Beispiel 1: Hat ein in Deutschland lebender Serbe im Jahre 2003 mit seiner Ehefrau einen Erbvertrag abgeschlossen, in dem er für seine Beteiligung an dem in Heidelberg belegenen gemeinsamen Hausgrundstück das deutsche Recht wählte und die Verfügung auf diesen Vermögensteil beschränkte, so bleibt diese Rechtswahl – da er zum Zeitpunkt der Ausübung der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte – auch nach der Aufhebung des Art. 25 Abs. 2 EGBGB durch die EuErbVO weiterhin wirksam.

Beispiel 2: Behält der Erblasser im Beispiel 1 freilich seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland bei, so kommt es aber nach den Regeln der EuErbVO ohnehin zur Geltung deutschen Erbrechts, und zwar über das Grundstück hinaus auf das gesamte Vermögen des Erblassers. Das hat dann nicht nur zur Folge, dass die Rechtswahl „quasi ins Leere“ geht. Es stellt sich dann auch die Frage, wie die auf die Nachlassspaltung ausgerichtete materielle Verfügung des Erblassers nunmehr vor dem Hintergrund der unerwarteten Nachlassseinheit auszulegen ist. Hier könnte man zum einen die Zuwendung des Grundstücks in eine Vermächtniszuführung (Vorausvermächtnis bzw. „Hineinvermächtnis“, also Teilungsanordnung) umdeuten. Denkbar wäre wegen der Erheblichkeit der Zuwendung im Verhältnis zum Gesamtnachlass auch eine Quoten verschiebende Vermächtniszuführung oder gar eine Umdeutung in eine Alleinerbeinsetzung auf das gesamte Vermögen.

Praxishinweis: Die Aufzählung dieser Umdeutungsmöglichkeiten macht deutlich, welches Streitpotential in diesem Fall in Patchwork-Familien und anderen auf Interessenkonflikt ausgelegten Familienkonstellationen aufgebaut wird. Daher sollten derartige in der Vergangenheit auf Art. 25 Abs. 2 EGBGB gestützte Verfügungen aufgespürt werden und ggf. durch eine der neuen Rechtslage angepasste Neuregelung ersetzt werden.

3. Schließlich ist die Rechtswahl wirksam, wenn sie nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des **Internationalen Privatrechts in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit** er besaß, wirksam ist. Ein Erblasser mit mehrfacher Staatsangehörigkeit kann hier also auf die Rechtswahlmöglichkeiten im IPR jedes der Staaten zurückgreifen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
- 40 Kein ausreichender Bezugspunkt ist dagegen die **Belegenheit des Vermögens**. Unterstellte eine Person, die in Deutschland weder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte noch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, ihre in Deutschland belegene Immobilie gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB dem deutschen Erbrecht, so wird diese Rechtswahl mit Eintritt des Erbfalls nach dem Anwendungsstichtag gem. Art. 83 Abs. 1 EuErbVO hinfällig. Eine auf diese Nachlassspaltung gestützte Verfügung von Todes wegen (also z.B. ein nach dem Recht des Aufenthaltsstaates nicht anerkannter Erbvertrag) würde dann seine Wirksamkeit verlieren – sofern sich nicht aus dem am gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bei Errichtung der Verfügung eine Rückverweisung auf das deutsche Belegenheitsrecht ergeben sollte.

D. Vorrangige internationale Abkommen

Literatur

Damar, Deutsch-türkisches Nachlassabkommen: zivilprozess- und kollisionsrechtliche Aspekte, IPRax 2012, 278; *Dörner*, Das deutsch-türkische Nachlassabkommen, ZEV 1996, 90; *Emmerling de Oliveira/Heggen*, Türkische Mandanten im Notariat, notar 2010, 38; *Gebauer*, Das deutsch-türkische Nachlassabkommen im Sog des Europäischen Kollisionsrechts, IPRax 2018, 345; *Gebauer*, § 1371 Abs. 1 BGB und das deutsch-türkische Nachlassabkommen im Sog der erbrechtlichen Qualifikation, IPRax 2018, 586; *Kobler*, Die künftige Erbrechtsverordnung der Europäischen Union und die Staats-

verträge mit Drittstaaten, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Erbrecht: Zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Erb- und Testamentsrecht, 2011, S. 109 ff.; *Kremer*, Die Bedeutung des deutsch-türkischen Konsularvertrags für Nachlassverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, IPRax 1981, 205; *Krüger*, Studien über Probleme des türkischen Internationalen Erbrechts, in: FS Ansay, 2006, S. 131 ff.; *Majer*, Das deutsch-türkische Nachlassabkommen, ZEV 2012, 182; *Mankowski*, Gelten die bilateralen Staatsverträge der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Erbrecht nach dem Wirksamwerden der EuErbVO weiter?, ZEV 2013, 529; *Schotten/Wittkowski*, Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen im Familien- und Erbrecht, FamRZ 1995, 264; *Süral*, Matters of Succession under Turkish Private International Law, in: Yearbook of Private International Law Vol XVIII – 2016/2017; *Süß*, Der Vorbehalt zugunsten bilateraler Abkommen mit Drittstaaten, in: Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014, S. 181 ff.

I. Multilaterale Übereinkommen

Als einziges auf dem Bereich des internationalen Erbrechts geltendes multilaterales Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland das **Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht** vom 5.10.1961 ratifiziert. Dieses Übereinkommen hat sich als sehr erfolgreich erwiesen, wurde es doch von zahlreichen Staaten, darunter der Hälfte der Mitgliedstaaten der EU, ratifiziert. Die kollisionsrechtlichen Regelungen des Übereinkommens wurden darüber hinaus in zahlreichen weiteren Staaten (z.B. in Italien und Tschechien) in das nationale IPR kopiert. In Deutschland hatte man sie 1986 im Rahmen der IPR-Reform der Klarstellung halber in Art. 26 Abs. 1–3 EGBGB übernommen („inkorporiert“).

Gemäß Art. 75 Abs. 1 UAbs. 2 EuErbVO bleibt das Haager Testamentsformübereinkommen für die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben – also damit auch Deutschland – nach dem Anwendungstichtag (dem 17.8.2015) weiterhin vorrangig vor Art. 27 EuErbVO anwendbar. Für die Formwirksamkeit von Testamenten (auch gemeinschaftlichen Testamenten, vgl. Art. 4 des Übereinkommens) ist daher aus deutscher Sicht das Haager Testamentsformübereinkommen und nicht Art. 27 EuErbVO die einschlägige Kollisionsnorm.

II. Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten

1. Allgemeines

Auch bilaterale Abkommen mit Drittstaaten werden vom Vorbehalt des Art. 75 Abs. 1 UAbs. 1 EuErbVO erfasst.³⁴ Solche Abkommen bestehen für zahlreiche Mitgliedstaaten. Beispielsweise haben Griechenland und Italien ein Abkommen mit der Schweiz abgeschlossen, das jeweils die Geltung des Heimatrechts auf dem Gebiet des Erbrechts vorsieht. Österreich hat zahlreiche Abkommen mit den Balkanstaaten abgeschlossen. Für die Bundesrepublik Deutschland sind drei solcher Abkommen in Kraft, nämlich mit der Türkei, dem Iran und der ehemaligen Sowjetunion.

2. Nachlassabkommen mit der Türkei

Leicht werden in der Praxis die Bestimmungen zum Erbstatut übersehen, die in einige bilaterale Abkommen eingestreut sind. Praktisch am wichtigsten ist das zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vereinbarte Nachlassabkommen, das die

³⁴ Zu den sich aus der Anwendung ergebenden Problemen siehe § 2 Rdn 221 ff.

Anlage zu Art. 20 des **Deutsch-Türkischen Konsularvertrages** vom 28.5.1929 bildet.³⁵ Dieses Abkommen gilt laut Bekanntmachung vom 26.2.1952³⁶ nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wieder. § 14 des Nachlassabkommens bestimmt das auf die Erbfolge anwendbare Recht wie folgt:

§ 14

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich in Ansehung des beweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte.

(2) Die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses bestimmen sich nach den Gesetzen des Landes, in dem dieser Nachlass liegt, und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre.

- 45 Damit gilt im Verhältnis zur Türkei nicht das Aufenthaltsrecht, sondern das **Heimatrecht** des Erblassers als Erbstatut.³⁷ Für in Deutschland und in der Türkei belegene Immobilien eines aus dem jeweils anderen Abkommensstaat stammenden Erblassers kommt zwingend das jeweilige Belegenheitsrecht zur Anwendung, so dass bei Immobilien eines Deutschen in der Türkei und bei inländischen Immobilien eines türkischen Erblassers eine **Nachlassspaltung** eintritt.³⁸

3. Deutsch-Sowjetischer Konsularvertrag

- 46 Eine weitere erbrechtliche Kollisionsnorm enthält Art. 28 Abs. 3 des **Deutsch-Sowjetischen Konsularvertrages** vom 25.4.1958.³⁹ Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 28

Hinsichtlich der unbeweglichen Nachlassgegenstände finden die Rechtsvorschriften des Staates Anwendung, in dessen Gebiet diese Gegenstände belegen sind.

- 47 Zwar ist die Sowjetunion am 1.1.1992 untergegangen. Die **Russische Föderation** hat jedoch durch Note vom 24.12.1991 die völkerrechtlichen Verträge der früheren Sowjetunion übernommen.⁴⁰ Die meisten Nachfolgestaaten der UdSSR, nämlich **Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland**, haben sich dem angeschlossen.⁴¹ Der Konsularvertrag mit seiner erbrechtlichen Kollisionsnorm gilt daher im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesen Staaten fort. Für in Deutschland wie auch in jenen Staaten belegenen unbeweglichen Nachlass eines Erblassers, der dem jeweils anderen Staat angehört, gilt also das jeweilige Belegenheitsrecht. In der Zwischenzeit ist das Abkommen aber durch die Staaten Turkmenistan und Armenien wieder gekündigt worden.⁴² Im Übrigen bleibt es für Deutschland bei der Verweisung durch Art. 21 EuErbVO auf das Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bzw. auf das Heimatrecht des Erblassers, wenn dieser es gewählt hatte, Art. 22 Abs. 1 EuErbVO.⁴³

35 RGBl 1930 II, S. 747.

36 BGBl 1952 II, S. 608.

37 Zu Einzelheiten siehe § 2 Rdn 207.

38 Zu Einzelheiten siehe § 2 Rdn 220.

39 BGBl 1959 II, S. 33.

40 Bekanntmachung in BGBl 1992 II, S. 1016.

41 Einzelnachweise bei *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 19. Aufl. 2018.

42 BGBl. 2019 II, S. 318.

43 Zu Einzelheiten siehe § 2 Rdn 216.

Die drei **baltischen Staaten** Litauen, Lettland und Estland, die sich nicht als Rechtsnachfolger der Sowjetunion verstehen, haben mit der Bundesrepublik Deutschland keine Weiteranwendung vereinbart. Da die baltischen Staaten Mitgliedstaaten i.S.v. Art. 75 Abs. 2 EuErbVO sind, würde die konsularvertragliche Kollisionsnorm aber ohnehin durch die EuErbVO verdrängt werden. 48

4. Deutsch-Persisches Niederlassungsabkommen

Schließlich ist Art. 8 Abs. 3 des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem **Kaiserreich Persien** vom 17.2.1929⁴⁴ zu beachten, der durch ein Schlussprotokoll erläutert wird:⁴⁵ 49

Art. 8

In Bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht bleiben die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates jedoch den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen. Die Anwendung dieser Gesetze kann von den anderen vertragsschließenden Staaten ausnahmsweise nur insoweit ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluss allgemein gegenüber jedem anderen Staat erfolgt.

Diese Regel wird durch das Schlussprotokoll wie folgt ergänzt: 50

Die vertragsschließenden Staaten sind sich darüber einig, dass das Personen-, Familien- und Erbrecht, d.h. das Personalstatut, die folgenden Angelegenheiten umfasst: Ehe, ... testamentarische und gesetzliche Erbfolge, Nachlassabwicklung und Erbauseinandersetzung.

E. Praktisches Vorgehen bei der Lösung eines internationalen Erbfalls

I. Fallbeispiel

Beispiel: Der Erblasser war spanischer Staatsangehöriger, stammte aus Bilbao und hat die letzten 20 Jahre seines Lebens mit seiner Familie in Cambridge gelebt. Durch Testament vermachte er seine Anteile an einer französischen Aktiengesellschaft, die fast den gesamten Nachlass ausmachen, seiner Tochter. Das Testament hatte er bei einem Besuch in Paris errichtet, indem er den Text, den sein Anwalt mit der Schreibmaschine geschrieben hatte, eigenhändig abschrieb und unter Angabe von Tag und Ort unterzeichnete. Zeugen wirkten bei der Errichtung des Testaments nicht mit. 51

1. Ist das Testament des Erblassers wirksam?
2. Welche Rechte hat der Sohn des Erblassers?

II. Formulierung der Rechtsfrage

Das IPR ergibt nicht unmittelbar die rechtliche Lösung des Falls. Vielmehr bestimmt das IPR allein, aus welchem Recht sich die Lösung ergeben soll (**Verweisung**). 52

Ausgangspunkt der Falllösung ist – wie bei rein nationalen Fällen – eine **Rechtsfrage**, also die Verbindung eines bestimmten Sachverhalts mit einer mutmaßlichen Rechtsfolge. 53
Während in rein nationalen Fällen die Rechtsfrage gleich schon auf eine bestimmte An-

44 RGebl 1930 II, S. 1006, wieder anwendbar nach Protokoll vom 4.11.1954, BGBl 1955 II, S. 829.

45 Zu Einzelheiten siehe § 2 Rdn 203.

spruchsgrundlage gestützt werden kann, ist dies in internationalen Fällen schwieriger, da verschiedene Rechtsordnungen den Anspruch anders befriedigen könnten. So könnte es sich bei den Rechten des übergangenen Sohnes im Beispiel je nach anwendbarem Recht um einen Geldanspruch gegen die Schwester handeln (deutsche Lösung), um eine erbrechtliche Mindestbeteiligung am Nachlass unter Anfechtung des Testaments (französisches Recht) oder um das Recht, vor Gericht eine Verurteilung des Nachlassverwalters zu einer vom Gericht nach eigenem Ermessen festzulegenden Leistung an den übergangenen Angehörigen zu verlangen (*family provision* nach dem englischen *Inheritance Act*). Die „Rechtsfrage“ ist daher unspezifischer zu stellen als bei rein nationalen Fällen.

- 54 Im **Beispiel** wäre also nicht zu formulieren: „Steht dem Sohn ein Pflichtteilsanspruch gegen die Alleinerbin zu?“, sondern besser: „Welche Rechte stehen ihm aufgrund der Übergehung im Testament gegen den Nachlass zu?“ Die Rechtsfrage zu Ziff. 1 könnte lauten: „Welche Wirkungen kommen den vom Erblasser getroffenen Anordnungen zu?“ (inhaltliche Wirksamkeit) bzw. „Konnte der Erblasser in dieser Art und Weise wirksam testieren?“

III. Qualifikation der Rechtsfrage

- 55 Die Rechtsfrage ist einer bestimmten Kollisionsnorm zuzuordnen (**Qualifikation**). Hierbei handelt es sich um den ersten entscheidenden Abschnitt der kollisionsrechtlichen Falllösung.
- 56 In den meisten Fällen ist die Qualifikation einer Rechtsfrage so eindeutig, dass sie dem Rechtsanwender als gedanklicher Schritt kaum bewusst wird. Die besondere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass sich die Systembegriffe der Kollisionsnorm zwar regelmäßig an den Kategorien des inländischen materiellen Rechts orientieren, aber auch dem eigenen Recht fremde Erscheinungen erfasst werden müssen. In fremden Rechtsordnungen können eine vergleichbare Funktion erfüllende Institute systematisch abweichend geregelt sein. So ist im spanischen Recht der Pflichtteil nicht als Geldanspruch, sondern als Noterbrecht ausgestaltet. Die EuErbVO und andere europäische Regelwerke zum Kollisionsrecht enthalten daher notwendigerweise Regeln zum Inhalt der eingesetzten Systembegriffe. So definiert Art. 23 EuErbVO den Inhalt des in Art. 21, 22 EuErbVO bestimmten Erbstatuts und Art. 26 EuErbVO des in Art. 24, 25 EuErbVO bestimmten „Errichtungsstatuts“.
- 57 Die unentziehbaren Rechte des Sohnes am Nachlass des Vaters im **Beispiel** könnte man unter den Begriff „die Berufung der Berechtigten, die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile und etwaiger ihnen vom Erblasser auferlegter Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte an dem Nachlass“ (Art. 23 Abs. 2 lit. b EuErbVO) oder unter den Begriff „der verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Testierfreiheit sowie etwaige Ansprüche von Personen, die dem Erblasser nahe stehen, gegen den Nachlass oder gegen den Erben“ (Art. 23 Abs. 2 lit. h EuErbVO) subsumieren und damit erbrechtlich qualifizieren. Schwieriger wäre die Entscheidung, wenn der Sohn aufgrund des englischen *Inheritance Act* einen Anspruch auf bedarfsbezogene periodische Geldzahlungen geltend machte, da dieser möglicherweise als Unterhaltsanspruch i.S.d. Haager Unterhaltsprotokolls (HUP) qualifiziert werden könnten (vgl. aber Art. 1 Abs. 2 lit. e EuErbVO und § 3 Rdn 102).
- 58 Die Frage, ob der Testator ein Testament eigenhändig ohne Beiziehung von Zeugen errichten kann, hat mit dem Inhalt und den Wirkungen der im Testament getroffenen Verfügungen nichts zu tun, wäre daher als Frage der Formgültigkeit des Testaments zu qualifizieren und somit der Regelung des Art. 27 EuErbVO bzw. dem Haager Testamentsformübereinkommen zuzuweisen.

IV. Anknüpfung

Hat man die einschlägige Kollisionsnorm ermittelt, so muss dieser die Rechtsfolge entnommen werden. Die Rechtsfolge besteht bei einer Kollisionsnorm darin, dass diese das anwendbare Recht bezeichnet (**Verweisung**). Das anwendbare Recht (Rechtsfolge) hingegen wird als „**Statut**“ bezeichnet. **Das auf die Erbfolge anwendbare Recht** ist also das „**Erbstatut**“, das auf die formelle Wirksamkeit des Testaments anwendbare Recht das „**Testamentsformstatut**“, das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbare Recht das „**Güterstatut**“ etc. 59

Dabei wird in der Kollisionsnorm das anwendbare Recht durch Bestimmung eines besonderen Tatbestandsmerkmals, des **Anknüpfungspunkts**, bezeichnet. Anknüpfungspunkt für das Erbstatut war z.B. in Art. 25 Abs. 1 EGBGB das Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls angehörte (**Heimatrecht**). Maßgeblicher Anknüpfungspunkt war also die Staatsangehörigkeit des Erblassers. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO dagegen verweist – vorbehaltlich einer Rechtswahl gem. Art. 22 Abs. 1 EuErbVO und vorbehaltlich des Falles, dass sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte – auf das Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Maßgeblicher **Anknüpfungspunkt** für das **Erbstatut** ist also nunmehr der **gewöhnliche Aufenthalt** des Erblassers. Der gewöhnliche Aufenthalt wiederum ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei die Gesetzesmaterialien (*in casu* die Erwägungsgründe 23 und 24 der EuErbVO; siehe § 2 Rdn 5), die Rechtsprechung des EuGH und vorläufig die europäische Literatur zu konsultieren sind. 60

Bei der Bestimmung des **Testamentsformstatuts** ergeben sich aus der alternativen Anknüpfung in Art. 27 Abs. 1 EuErbVO zahlreiche Verweisungen. So z.B. auf das spanische Heimatrecht des Erblassers (Art. 27 Abs. 1 lit. b Fall 1 und 2 EuErbVO), das französische Recht als das Recht des Errichtungsortes (Art. 27 Abs. 1 lit. a EuErbVO) und das englische Recht, weil der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Cambridge hatte (Art. 27 Abs. 1 lit. d Fall 2 EuErbVO). Die Testamentsformregeln aller dieser Rechtsordnungen wären also so lange durchzuprüfen, bis sich eine Rechtsordnung findet, die das befolgte Verfahren zur wirksamen Errichtung einer letztwilligen Verfügung genügen lässt.⁴⁶ Einschlägig dürfte insoweit das französische Recht als Recht des Errichtungsortes bzw. das spanische Recht als Heimatrecht sein, welches das Testament als holographes Testament anerkennt, während diese Testamentsform dem englischen Recht, welches stets die Beiziehung von Zeugen verlangt, unbekannt ist.⁴⁷ 61

V. Prüfung von Rück- und Weiterverweisungen

Für die Erbfolge – im Beispiel mithin die Pflichtteilsberechtigung des Sohnes – verweist Art. 21 EuErbVO aufgrund des Lebensmittelpunkts und damit seines gewöhnlichen Aufenthalts in Cambridge auf das Recht des Vereinigten Königreichs. Da das Vereinigte Königreich zwar Mitgliedstaat der EU ist, aber wegen ausstehendes „*Opt-in*“ nicht „Mitgliedstaat“ i.S.d. EuErbVO (vgl. EG 82 EuErbVO), ist das Recht des Vereinigten Königreichs das „**Recht eines Drittstaats**“ i.S.v. Art. 34 EuErbVO. Daher ist gem. Art. 34 Abs. 1 EuErbVO nach Verweisung auf das Recht des Vereinigten Königreichs auch das internationale Erbrecht des Vereinigten Königreichs zu beachten. 62

⁴⁶ Zur Technik der alternativen Anknüpfung des Formstatuts siehe § 4 Rdn 14.

⁴⁷ Siehe *Odersky*, Länderbericht Großbritannien: England und Wales Rdn 48.

- 63 An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass in einigen Staaten – wie auch im Vereinigten Königreich – kein einheitliches Rechtssystem besteht. Vielmehr gelten in den Landesteilen England und Wales, in Schottland und in Nordirland jeweils eigene Regeln, und zwar sowohl für das materielle Erbrecht als auch für das Internationale Privatrecht. Mithin ist vor Prüfung des *Renvoi* die einschlägige Teilrechtsordnung zu bestimmen.
- 64 Bei einer derartigen **interlokalen Rechtsspaltung** sind gem. Art. 36 Abs. 1 EuErbVO vorrangig die für die internen Rechtskollisionen geltenden Kollisionsvorschriften dieses Staates (also ein landeseinheitliches System des interlokalen Kollisionsrechts) die **Gebietseinheit**, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Ein solches landeseinheitliches System des interlokalen Kollisionsrechts existiert z.B. in Spanien, nicht aber im Vereinigten Königreich. Art. 36 Abs. 2 lit. a EuErbVO bestimmt für diesen Fall ersatzweise, dass jede Verweisung aufgrund einer Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen ist, in der der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Verweisung auf das Recht des Vereinigten Königreichs wird also quasi „verlängert“, indem die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt auch für die Bestimmung der einschlägigen Teilrechtsordnung eingesetzt wird. Aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts in Cambridge, also England, ergibt sich damit die Geltung des im Landesteil England und Wales geltenden Rechts.
- 65 Diese Verweisung erfasst gem. Art. 34 Abs. 1 EuErbVO zunächst das englische internationale Erbrecht (siehe Rdn 63). Das englische ungeschriebene, aber in langer Rechtsprechung herausgebildete *common law* unterstellt die Erbfolge in das unbewegliche Vermögen dem jeweiligen Belegenheitsrecht, während für die Vererbung des beweglichen Nachlasses das Recht des Staates gilt, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes sein *domicile* hatte. Zur Differenzierung, ob es sich bei einem Vermögensgegenstand um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt (**Qualifikation**), verweist das englische *common law* ebenfalls auf das Recht des Staates, in dem der jeweilige Vermögensgegenstand belegen ist⁴⁸ (**Qualifikationsverweisung**). Mithin ist dem französischen Recht zu entnehmen, ob es sich bei den Aktien an der französischen Gesellschaft um bewegliches oder – z.B. wegen Vorliegens einer reinen Immobilienholding – um unbewegliches Vermögen handelt. Dabei ist zu unterstellen, dass nach französischem Zivilrecht – anders als im französischen Steuerrecht – die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im kollisionsrechtlichen Sinne stets als „*chose mobile*“ anzusehen ist und ein „Durchgriff“ auf das Gesellschaftsvermögen nicht erfolgt. Maßgeblich ist also die Kollisionsnorm für die Vererbung des beweglichen Nachlasses, so dass das englische Kollisionsrecht auf das Recht des Staates verweist, in dem sich das letzte *domicile* des Erblassers befand. Das *domicile* als Anknüpfungspunkt des englischen Kollisionsrechts wiederum ist nach den hierfür herausgebildeten Maßstäben des englischen *common law* zu bestimmen. Dieses unterscheidet zwischen verschiedenen Formen des *domicile* und hat insoweit eine umfassende Kasuistik herausgebildet.⁴⁹ Im Vergleich zur Staatsangehörigkeit fällt auf, dass diese wohl noch leichter gewechselt werden kann als das *domicile* des englischen Rechts – während das *domicile* des Rechts der US-amerikanischen Staaten wohl eher dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts nach der EuErbVO nahekommen wird.
- 66 Die Begründung eines sog. *domicile of choice* in England und Wales wird daher im **Beispiel** wohl nur dann in Betracht kommen, wenn der Aufenthalt in Cambridge zuletzt nicht mehr allein berufsbedingt war, sondern davon ausgegangen werden kann, dass der Erblasser dort unabhängig von anderen äußeren Anlässen verblieben wäre, also die Absicht zu einer

48 Ausführlich *Odersky*, Länderbericht Großbritannien: England und Wales Rdn 4.

49 Ausführlich *Odersky*, Länderbericht Großbritannien: England und Wales Rdn 5.

(eventuellen) Rückkehr nach Spanien aufgegeben hatte. Aus englischer Sicht wäre dann also auf die Vererbung des beweglichen Nachlasses ebenfalls das englische Recht anwendbar. Das englische Recht würde dann die Verweisung „annehmen“ und ist damit Erbstatut.

Anders freilich wäre die Entscheidung, wenn der Erblasser sein *domicile* i.S.d. englischen Rechts in der spanischen Provinz Baskenland hätte. Dann wäre kraft Rückverweisung gem. Art. 34 Abs. 1 EuErbVO das dort geltende Pflichtteilsrecht anzuwenden. 67

VI. Anwendung des Sachrechts (Erbstatut)

Nach Abschluss der kollisionsrechtlichen Prüfung und Bestimmung des Erbstatuts kann das **einschlägige materielle Recht** (Sachrecht im Gegensatz zum Kollisionsrecht) angewandt werden. 68

Im englischen Recht steht dem Abkömmling keine zwingende Beteiligung am Nachlass seines verstorbenen Vaters zu. Auf der Basis des *Inheritance Act 1975* kann er zwar unter Berufung darauf, dass der Erblasser ihn ungerechtfertigterweise testamentarisch übergeben hat, den Nachlass auf Zuwendungen verklagen, die das Gericht nach eigenem Ermessen festsetzt. Derartige Klagen haben aber dann, wenn der Abkömmling volljährig und wirtschaftlich selbstständig ist, nur unter außergewöhnlichen Umständen Aussicht auf Erfolg.⁵⁰ 69

VII. Anknüpfung von Vorfragen

Bei Anwendung englischen Erbrechts werden weitere inzidente Rechtsfragen auftreten. So wäre festzustellen, ob im Beispiel das **Testament formgerecht** errichtet worden ist, obwohl es ohne Beiziehung von Testamentszeugen errichtet worden ist und damit den Formanforderungen des englischen Rechts (Zweizeugentestament) nicht entspricht. 70

Die Formwirksamkeit des Testaments fällt nicht unter den Systembegriff der „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ i.S.v. Art. 21 EuErbVO (vgl. Art. 23, 26 EuErbVO), sondern in den kollisionsrechtlich gesonderten Bereich der „Formwirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen“. Gleiches wäre bei der Feststellung der Abstammung des Sohnes der Fall. 71

Bei diesen **präjudiziellen Rechtsverhältnissen** handelt es sich um sog. **Vorfragen**. Für deren Beantwortung ist das einschlägige Sachrecht durch eine erneute Anknüpfung festzustellen. Es gilt also das Abstammungs- bzw. das Testamentsformstatut. Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre sind die Vorfragen auch dann, wenn sie im Tatbestand einer ausländischen Norm auftauchen, stets unter Rückgriff auf das deutsche IPR anzuknüpfen (**selbstständige Vorfragenanknüpfung**).⁵¹ Nach der von *Wilhelm Wengler* begründeten Theorie der sog. unselbstständigen Vorfragenanknüpfung wäre dagegen bei Geltung ausländischen Erbstatuts dem ausländischen Kollisionsrecht – *in casu* dem englischen IPR – zu entnehmen, welchem Recht die Entscheidung der Vorfrage unterliegt.⁵² Folge wäre, dass ein deutscher Richter die Vorfrage in unterschiedlichen Rechtsverhältnissen u.Ü. nach verschiedenen Rechten und mit unterschiedlichem Ergebnis zu beurteilen hätte.⁵³ 72

50 Dazu *Dutta*, FamRZ 2011, 1829.

51 BGH NJW 1981, 1901; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 9 II, S. 376 ff.; Palandt/*Thorn*, 78. Aufl. 2019, Einl. vor Art. 3 EGBGB Rn 29.

52 *Wengler*, RabelsZ 8 (1934) 148; *Wolff*, Das internationale Privatrecht Deutschlands, 3. Aufl. 1954, S. 79; OLG Oldenburg IPRspr. 1987 Nr. 107.

53 Für eine unselbstständige Anknüpfung von Vorfragen im Rahmen der EuErbVO nach dem IPR des auf die Erbfolge anwendbaren Rechts dagegen z.B. MüKo-BGB/*Dutta*, 7. Aufl. 2018, vor Art. 20 EUERBVO Rn. 50; Palandt/*Thorn*, 78. Aufl. 2019, Art. 1 EUERBVO Rn. 5.

- 73 Im **Beispiel** richtet sich bei selbstständiger Anknüpfung also gem. Art. 19 EGBGB die Abstammung nach dem Recht des Staates, in dem der Sohn seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei unselbstständiger Anknüpfung wäre dagegen das Abstammungsstatut nach den Regeln des englischen IPR anzuknüpfen. Hinsichtlich des Testamentsformstatuts gilt sowohl aus deutscher wie auch aus englischer Sicht das Kollisionsrecht des Haager Testamentsformübereinkommens vom 5.10.1961. Danach genügt zur Formwirksamkeit die Einhaltung des am Errichtungsort geltenden Rechts. Insoweit würde also im Beispielfall ausreichen, dass das Testament den Regeln des französischen Rechts für die holographe Errichtung eines Testaments entsprechend verfasst wurde. Gemäß Art. 970 franz. *code civil – testament holographe* – muss das eigenhändige Testament vollständig eigenhändig verfasst, datiert und unterschrieben werden. Diese Erfordernisse sind hier eingehalten worden.

VIII. Ergebniskorrekturen

- 74 Nach Lösung aller Einzelfragen und Beantwortung auch der Vorfragen nach den jeweils einschlägigen Rechtsordnungen können sich verschiedene Folgefragen ergeben: Beispielsweise, ob es aus deutscher Sicht zu akzeptieren ist, wenn nichteheliche Kinder nicht als Abkömmlinge gelten oder nur ein reduziertes Erbrecht besitzen oder wenn die Ehefrau keinen Pflichtteil hat⁵⁴ oder wie die Herabsetzungsklage des „Noterben“ bzw. eine Klage auf Bemessung von *family provision* im deutschen Prozessrecht zu behandeln ist. Das Fehlen eines Pflichtteils im ausländischen Erbrecht kann durch andere Rechtsfolgen, wie die Güter- oder Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand, Unterhaltsansprüche als Erbfallsschulden etc., kompensiert werden. Beherrscht nicht dasselbe Recht zugleich die erb- und die güter- bzw. unterhaltsrechtlichen Fragen, kommt die Kompensation u.U. nicht zustande oder es ergeben sich kumulierte Begünstigungen. Verzerrungen können sich auch ergeben, wenn für einzelne Nachlassteile unterschiedliches Recht gilt (**Nachlassspaltung**). Für die **Korrektur** derartiger Fallgestaltungen (**Anpassung** bzw. **Angleichung**) sind zumeist Einzelfalllösungen zu suchen.⁵⁵
- 75 Im vorliegenden Fall wird der übergangene Sohn vor Gericht vortragen, die Regelung des englischen Rechts, wonach er ersatzlos enterbt werden könne, verstoße gegen den deutschen **ordre public**, so dass dieses Ergebnis aus der Anwendung des englischen Erbrechts gem. Art. 35 EuErbVO zu korrigieren sei. Ohne Bedeutung wird hierbei sein, dass das englische Recht eine großzügige zwingende Teilhabe für die überlebende Ehefrau vorsieht, denn damit wird die Rechtlosigkeit des Sohnes nicht kompensiert. 1992 freilich hatte der BGH noch die Regelung des in Florida geltenden Rechts, wonach dem Abkömmling kein Pflichtteil zusteht, ohne weitere Bedenken hingenommen.⁵⁶

54 Zur Vereinbarkeit mit dem deutschen internationalen *ordre public* (Art. 35 EuErbVO bzw. Art. 6 EGBGB) siehe § 5 Rdn 14.

55 Siehe dazu § 5.

56 BGH NJW 1993, 1920.

F. Prüfungsschema für die Lösung von Erbrechtsfällen unter der EuErbVO

Checkliste

76

1. Qualifikation der Rechtsfrage

Nur dann, wenn die Rechtsfrage erbrechtlich zu qualifizieren ist, ist auch eine erbrechtliche Kollisionsnorm anzuwenden („Wie lautet die gesetzliche Erbfolge?“, „Ist der Erbvertrag wirksam?“ – Nicht aber: „Welche Rechte stehen der Witwe wegen Auflösung des Güterstands zu?“ oder „Wer ist aufgrund des Todes des Mieters berechtigt, in den Mietvertrag einzutreten?“).

2. Auffinden der einschlägigen Rechtsgrundlage

- Eintritt des Erbfalls vor dem 1.8.1986: Art. 24 ff. EGBGB i.d.F. vom 1.1.1900 (siehe Rdn 21)
- Eintritt des Erbfalls vor dem 17.8.2015: EGBGB i.d.F. vom 1.9.1986 (siehe Rdn 37 ff.)
- Eintritt des Erbfalls nach dem 16.8.2015: EuErbVO (siehe Rdn 26 ff.)
- Immobilien des deutschen Erblassers in der Türkei oder in einem Nachfolgestaat der Sowjetunion: Deutsch-Türkisches Nachlassabkommen (siehe § 2 Rdn 205) bzw. Deutsch-Sowjetischer Konsularvertrag (siehe § 2 Rdn 209)
- Erblasser war Türke oder Iraner: Deutsch-Türkisches Nachlassabkommen (siehe § 2 Rdn 205) bzw. Deutsch-Persisches Niederlassungsabkommen (siehe § 2 Rdn 201)
- Formwirksamkeit eines einseitigen oder eines gemeinschaftlichen Testaments: Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 (siehe § 4 Rdn 12)

3. Anknüpfung des Erbstatuts (bei Anwendbarkeit der EuErbVO)

- Vorliegen einer Rechtswahl (Art. 22 Abs. 1 EuErbVO)
 - Geltung des Rechts des Staates, dessen Recht gewählt wurde
- Fehlen bzw. Unwirksamkeit der Rechtswahl
 - Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts i.S.v. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO
 - keine erhebliche engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates (vgl. Art. 21 Abs. 2 EuErbVO)

4. Prüfen von Rück- und Weiterverweisungen

- Verweisung auf das Recht eines Drittstaates (Staat, für den die EuErbVO nicht gilt)
 - Anwendung des IPR dieses Drittstaates (ausgenommen: Verweisung beruht auf Art. 21 Abs. 2 oder Art. 22 EuErbVO)
 - Verweist das IPR des Drittstaates auf das deutsche Recht oder das Recht eines anderen Mitgliedstaates: Anwendung des deutschen materiellen Erbrechts (Sachrechts) bzw. des materiellen Erbrechts dieses Mitgliedstaates
 - Verweist das IPR des Drittstaates auf das Recht eines weiteren Drittstaates: weitere Prüfung (siehe § 2 Rdn 77)
- Verweisung auf das deutsche Recht oder auf das Recht eines anderen Mitgliedstaates
 - Anwendung des deutschen materiellen Erbrechts (Sachrecht) bzw. des materiellen Erbrechts des anderen Mitgliedstaates i.S.d. EuErbVO

5. Sonderanknüpfung bei Verfügungen von Todes wegen

- Erbverträge: Art. 25 EuErbVO
- Testamente: Art. 24 EuErbVO
- Formstatut: Art. 27 EuErbVO

6. Selbstständige Anknüpfung von Vorfragen

- Z.B.:
 - Abstammung und Verwandtschaft: → Art. 19 EGBGB
 - Adoption: → Art. 22 EGBGB bzw. § 108 FamFG
 - Ehe: → Art. 13 EGBGB
 - eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft bzw. gleichgeschlechtliche Ehe: → Art. 17b Abs. 1 EGBGB
 - ehelicher Güterstand: → Art. 15 EGBGB
- ggf. fortfahren bei der Prüfung des nach den Stufen 1–4 bestimmten Erbstatuts

7. Korrekturen bei der Rechtsanwendung

- Bei „unangemessenem“ Ergebnis: Korrektur mittels „Anpassung“ oder *ordre public*.

Weitere Informationen und Materialien, wie z.B. Muster, Formulare, amtliche Texte und Internetadressen, befinden sich auf der beiliegenden CD-ROM.

§ 2 Die Bestimmung des Erbstatuts nach der EuErbVO

Dr. Rembert Süß, Würzburg

Inhalt

A. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt	1	II. Vorgehensweise bei interlokaler Rechtssplattung mit einheitlichem interlokalem Privatrecht	149
I. Die Bedeutung des gewöhnlichen Aufenthalts im internationalen Erbrecht	1	III. Interlokale Rechtssplattung in Staaten ohne einheitliches interlokales Privatrecht	154
II. Einheitlicher oder erbrechtsspezifischer Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts?	5	1. Allgemeines	154
III. Tatsächliche Elemente des gewöhnlichen Aufenthalts	18	2. Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt	156
IV. Bedeutung des Bleibewillens	27	3. Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit	159
V. Möglichkeit eines mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts?	38	IV. Behandlung des Renvoi bei interlokaler Rechtssplattung	165
B. Die Ausweichklausel des Art. 21 Abs. 2 EuErbVO	42	V. Vorgehensweise bei interpersonaler Rechtssplattung	171
C. Beachtung von Rück- und Weiterverweisungen	48	F. Nachlassplattung, Sonderregime und internationaler Entscheidungsdissens	174
I. Die einfache Rückverweisung auf das deutsche Recht	48	I. Allgemeines	174
II. Ausnahmen von der Beachtung fremden Kollisionsrechts	58	II. Sonderregime für Immobilien und Unternehmen	175
III. Rückverweisung auf das Recht eines anderen Mitgliedstaates	61	III. Bestellung eines personal representative	179
IV. Gesplattene Rückverweisung	65	IV. Internationaler Entscheidungsdissens	183
1. Gegenständlich gesplattene Rückverweisung	65	1. Allgemeines	183
2. Funktionell gesplattene Rückverweisung	71	2. Mögliche Ursachen für einen internationalen Entscheidungsdissens	186
V. Weiterverweisung auf das Recht eines Drittstaates	77	3. Insbesondere: Geltung des Belegenheitsrechts für im Ausland belegenes Vermögen	190
D. Die Bestimmung des Erbstatuts durch Rechtswahl	84	4. Inländerprivilegien an Inlandsvermögen	194
I. Bedeutung der Rechtswahl	84	G. Bestimmung des Erbstatuts aufgrund bilateraler Abkommen mit Drittstaaten	196
1. Hintergrund	84	I. Grundsatzentscheidung der EuErbVO	196
2. Praktische Bedeutung	88	II. Die für Deutschland geltenden Abkommen	200
II. Kreis der wählbaren Rechtsordnungen	89	1. Das Deutsch-Persische Niederlassungsabkommen	201
III. Materielle Wirksamkeit der Rechtswahl	99	2. Das Deutsch-Türkische Nachlassabkommen	205
1. Erfordernis der Ausdrücklichkeit	99	3. Der Deutsch-Sowjetische Konsularvertrag	209
2. Weitere materielle Erfordernisse	103	III. Anwendung der Abkommen im bilateralen Verhältnis	212
IV. Widerruf und Änderung der Rechtswahl	105	IV. Belegenheit von Nachlass in einem anderen Mitgliedstaat bei Bestehen eines bilateralen Abkommens	221
V. Form der Rechtswahl	114	V. Gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers in einem anderen Mitgliedstaat	227
VI. Weitergehende Rechtswahlmöglichkeiten	115	VI. Behandlung von Mehrstaaten in den bilateralen Abkommen	232
1. Rechtswahl hinsichtlich des Errichtungsstatuts	115	VII. Anwendung von § 1371 BGB	235
2. Rechtswahl nach ausländischem IPR	122		
3. Rechtswahl nach Übergangsrecht	127		
4. Fiktion einer Rechtswahl gem. Art. 83 Abs. 4 EuErbVO	131		
5. Sonderprobleme mit Art. 25 Abs. 2 EGBGB	137		
E. Unteranknüpfung bei Staaten mit gesplattetem Rechtssystem	143		
I. Problematik	143		

A. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt

Literatur

Baetge, Der gewöhnliche Aufenthalt im Internationalen Privatrecht, 1994; *Dutta*, Der gewöhnliche Aufenthalt, IPRax 2017, 139; *Hau*, Die Verortung natürlicher Personen – Ein Beitrag zum Allgemeinen Teil des Europäischen Zivilverfahrensrechts, in: Gedächtnisschrift M. Wolf, 2011, S. 224 ff.; *Hilbig-Lugani*, Divergenz und Transparenz: Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts der privat handelnden natürlichen Person im jüngeren EuIPR und EuZVR, GPR 2014, 8; *John*, Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts und seine Bedeutung im europäischen Privat- und Zivilverfahrensrecht, GPR 2018, 70 ff. und 136 ff.; *Kanzleiter*, Die Reform des internationalen Erbrechts in der Europäischen Union, in: FS Zimmermann, 2010, S. 165 ff.; *Kurth*, Der gewöhnliche Aufenthalt in Art. 4, 21 Abs. 1 EuErbVO, 2017; *Martiny*, Internationale Zuständigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt des verstorbenen Grenzpendlers, IPRax 2018, 29; *Solomon*, Die allgemeine Kollisionsnorm (Art. 21, 22 EuErbVO), in: Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014, S. 19 ff.; *Steinmetz*, EuErbVO: Beibehaltung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts ohne Unterkunft im Herkunftsstaat? – Überlegungen zur Maßgeblichkeit des Erblasserwillens und zum „Mallorca-Rentner“, ZEV 2018, 317; *Weber/Francastel*, Der gewöhnliche Aufenthalt pflegebedürftiger Erblasser im Kontext von EuErbVO und FamFG, DNotZ 2018, 163; *Weller*, Der „gewöhnliche Aufenthalt“ – Plädoyer für einen willenszentrierten Aufenthaltsbegriff, in: Leible/Unberath, Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, 2013, S. 293 ff.

I. Die Bedeutung des gewöhnlichen Aufenthalts im internationalen Erbrecht

- 1 Der **gewöhnliche Aufenthalt** ist einer der Schlüsselbegriffe der EuErbVO.¹ Er ist nicht nur für die **Anknüpfung** des Erbstatuts (Art. 21 EuErbVO) und des für die Verfügungen von Todes wegen maßgeblichen Errichtungsstatuts (Art. 24, 25 EuErbVO) von besonderer Bedeutung. Auch die internationale Zuständigkeit für gerichtliche Streitigkeiten (Art. 4 EuErbVO) und die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses (Art. 64 EuErbVO) knüpfen ebenfalls an den gewöhnlichen Aufenthalt an.
- 2 Auch wenn der gewöhnliche Aufenthalt schon lange als Anknüpfungspunkt verwandt wird, bleibt er in seinen Konturen weiterhin schattenhaft. Bezeichnend mag hier das berühmte Bonmot des britischen *Generalanwalts Sir Jean-Pierre Warner* aus dem Jahre 1976 sein: „It seems to me that habitual residence is, rather like an elephant, easier to recognize than to define.“² Daraus ergibt sich zutreffend, dass in der Praxis in den meisten Fällen die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts wohl keine Probleme bereitet. Hier genügen die Schlagworte vom „Daseinsmittelpunkt“ bzw. „Lebensmittelpunkt“, um zu erkennen, was gemeint ist. In den Randbereichen freilich bedarf es schärferer Konturen.
- 3 Man hat im Verlauf der Arbeiten an der EuErbVO vorgeschlagen, in die Verordnung eine **Definition** des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts aufzunehmen. Der Berichterstatter für die EuErbVO im Europäischen Parlament, *Kurt Lechner*, hat bekundet, er habe sich gegen diese Forderungen gewehrt. Der Begriff sei zu komplex. Ihm habe auch niemand einen Vorschlag machen können.³ Man hat immerhin der Erläuterung des Begriffs zwei Erwägungsgründe (EG 23 und 24 EuErbVO) gewidmet. Diese enthalten durchaus mehr als unverbindliche Gemeinplätze.⁴ Dies wird nachfolgend (siehe Rdn 21) anhand einiger konkreter Auslegungsprobleme gezeigt werden. Im Übrigen stände eine Definition der

1 Zu einem Prüfschema zur Ermittlung des auf die Erbfolge anwendbaren Rechts im Rahmen der EuErbVO siehe § 1 Rdn 76.

2 *GA Warner*, EuGH v. 17.2.1976 – Rs. 42/75 (Delvaux/Kommission), Slg. 1976, 179.

3 *Lechner*, in: Dutta/Herrler, EuErbVO, S. 11.

4 So aber *Dörner*, ZEV 2012, 510.

offenbaren Absicht entgegen, mit dem gewöhnlichen Aufenthalt bewusst einen „offenen Terminus“ gewählt zu haben, um die Feinjustierung, also die Entscheidung der Frage, welches Erbrecht in den problematischen Grenzfällen gelten soll, der Rechtsprechung zu überlassen. Durch Verwendung dieses Begriffs hat man also die Frage, welches Recht gelten soll, m.E. nur teilweise geregelt und im Übrigen eine Delegation an die Judikative vorgenommen. Eine zuverlässige Entscheidung hinsichtlich dieser Grenzfälle wird daher erst in einigen Jahren möglich sein. Das ist belastend, denn insoweit gibt es vorerst für die Beteiligten keine Planungssicherheit. Zwar gewährt Art. 22 die Möglichkeit einer Rechtswahl. Die Wahlmöglichkeit betrifft aber ausschließlich das Heimatrecht. Eine Festlegung auf das – von den Vätern der EuErbVO als vorzugswürdig gehaltene – „Umweltrecht“ des Erblassers wird also in den Zweifelsfällen gerade ausgeschlossen (zu den Möglichkeiten der Beeinflussung siehe Rdn 37).

Bei den zahlreichen **ungeklärten Problemen** mit dem gewöhnlichen Aufenthalt geht es im Wesentlichen um folgende Fragen: 4

- Ist ein mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt möglich?
- Ist der gewöhnliche Aufenthalt für sämtliche Rechtsgebiete oder zumindest für sämtliche Felder des IPR einheitlich zu bestimmen?
- Dürfen die Absichten des Erblassers (subjektive Faktoren) berücksichtigt werden oder zählen ausschließlich „objektive Faktoren“?
- Ist zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts eine zeitlich bestimmte Mindestverweildauer erforderlich?

II. Einheitlicher oder erbrechtsspezifischer Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts?

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts taucht im Recht an vielen Stellen auf. So kennt das deutsche Recht eine Definition in § 9 AO und in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Die Haager Abkommen zum Internationalen Privatrecht benutzen seit dem Zweiten Weltkrieg regelmäßig den gewöhnlichen Aufenthalt als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des Personalstatus (für Deutschland verbindlich z.B. die Haager Unterhaltsabkommen von 1956 und 1973, das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) von 1996, das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (ESÜ) von 2000 und das Haager Unterhaltsprotokoll von 2007). Schließlich taucht der gewöhnliche Aufenthalt auch im EG-Recht an vielen Stellen auf. Die Rechtsprechung betrifft insbesondere Fälle aus dem Arbeits- und Sozialrecht und aus dem internationalen Zivilverfahrensrecht, vor allem der Brüssel IIa-VO. 5

Zum Vorschlag der Kommission für die EuErbVO war einmal die Ansicht vertreten worden, der Zusammenhang mit dem Haager Testamentsformübereinkommen erzwingt eine Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts nach der jeweiligen nationalen *lex fori*.⁵ Die mit der EuErbVO angestrebte Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts kann freilich nicht erreicht werden, wenn die Regeln in jedem der Mitgliedstaaten abweichend ausgelegt werden. Daher wird für internationale Rechtsnormen, insbesondere auch die Rechtsakte der EU, eine „**autonome**“ **Auslegung** dahingehend vertreten, dass eine von der nationalen Rechtsordnung losgelöste einheitliche Interpretation auf der Ebene des EU-Rechts erfolgen muss.⁶ 6

5 Kindler, IPRax 2010, 45.

6 Hau, in: GS Wolf, 2011, S. 417; Kunz, GPR 2012, 2010; Wilke, RIW 2012, 603. Ebenso auch die Rspr. des EuGH zur Brüssel IIa-VO: EuGH, Urt. v. 2.4.2009 – C-523/07 (*A./I. Perusturvalautakunta – „A“*) Rn 34, FamRZ 2009, 843 = IPRax 2011, 76; EuGH, Urt. v. 22.12.2010 – C-497/10 PPU (*Barbara Mercredi ./I. Richard Chaffe – „Mercredi“*) Rn 45, FamRZ 2011, 617 = IPRax 2012, 340.

- 7 Umstritten ist aber im deutschen Schrifttum die Frage, ob nicht zumindest im Internationalen Privatrecht der EU der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts **einheitlich auszulegen** sei, der gewöhnliche Aufenthalt im internationalen Erbrecht also genauso bestimmt werden müsse wie in anderen Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Zivilverfahrensrechts.
- 8 Für eine rechtsaktübergreifend einheitliche Auslegung⁷ spricht insbesondere die Kohärenz des Internationalen Privatrechts. Es würde die Rechtsanwendung im Bereich des IPR erleichtern und die Herausbildung eines einheitlichen IPR in der EU ermöglichen, wenn derselbe Begriff im Rahmen jeder Verordnung gleich auszulegen wäre. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass bei unterschiedlicher Auslegung des Begriffs in den einzelnen Sachbereichen die gesetzgeberische Entscheidung für einen bestimmten Anknüpfungspunkt praktisch aufgegeben wird, indem die Rechtsprechung diesen quasi auf seinen Kernbereich reduziert und sich damit die Freiheit schafft, in den vom Kernbereich nicht erfassten Randfällen die Anknüpfung des Erbstatuts frei von der Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in den übrigen Rechtsbereichen fallbezogen zu gestalten. Eine relative, sachgebietsspezifische Auslegung des Begriffs wird daher von einem Teil der Lehre mit vielen guten Gründen abgelehnt.⁸
- 9 Jedoch wird selbst von diesen Autoren anerkannt, dass selbst im Bereich des IPR der gewöhnliche Aufenthalt mittlerweile in derart unterschiedlichen Sachzusammenhängen eingesetzt wird, dass eine einheitliche Definition kaum durchzuhalten sei.
- 10 **Beispiel:** Ein polnischer Student ist nach Erlangung des Bachelor in Krakau zur Durchführung eines Masterstudiengangs nach Toulouse gegangen. Nach Abschluss der Magisterarbeit verkauft er seinen Renault an einen polnischen Kommilitonen, weil er diesen nicht nach Polen zurücknehmen will. Noch vor der Übergabe rast er mit dem Wagen in den Tod. Der Kommilitone verlangt von den Erben Schadensersatz.
- 11 In diesem **Beispielfall** bestimmt sich – mangels Rechtswahl – sowohl das auf den Schadensersatzanspruch aus dem Kaufvertrag anwendbare Recht (Art. 4 Rom I-VO) als auch das für die Bestimmung und die Haftung der Erben maßgebliche Erbstatut (Art. 21 EuErbVO) anhand des gewöhnlichen Aufenthalts des polnischen Studenten. Bei der Bestimmung des Vertragsstatuts wird man eher auf die objektiven Umstände abstellen und in dem Studienaufenthalt in Toulouse trotz seiner Befristung einen hinreichenden persönlichen Bezug zum französischen Recht sehen. Dagegen wird man auf dem Bereich des Erbrechts die durch den Studienaufenthalt nicht beeinträchtigten persönlichen und familiären Beziehungen nach Polen in den Vordergrund stellen. Es wäre seltsam, in diesem Fall die ausschließliche Zuständigkeit der französischen Gerichte für einen erbrechtlichen Rechtsstreit zwischen

7 Dörner, ZEV 2012, 510; Mankowski, GPR 2011, 211; Solomon, in: Dutta/Herrler, EuErbVO, S. 31 ff.; MüKo-BGB/Sonnenberger, 5. Aufl. 2010, Einl. IPR Rn 721; Palandt/Thorn, 78. Aufl. 2019, Art. 21 EuErbVO Rn 5. Für eine differenzierende Auslegung: Baetge, in: Basedow/Hopt, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band I, 2009, S. 759; Bonomi, in: Bonomi/Wautelet, commentaire, Art. 4 Rn 14; MüKo-BGB/Dutta, 7. Aufl. 2018, Art. 4 EuErbVO Rn 4; Helms, Liber Amicorum Walter Pintens, 2012, Band I, S. 688 ff.; Hess, in: Dutta/Herrler, EuErbVO, S. 136; Hilbig-Lugani, GPR 2014, 15; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 39 II 5, S. 285; Lechner, in: Dutta/Herrler, EuErbVO, S. 11; Lehmann, DStR 2012, 2086; Max Planck Institut, RabelsZ 74 (2010) 605 (Nr. 133); Neuhaus, Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1976, S. 227 f.; Pirrung, IPRax 2011, 53; Süß, ZErB 2009, 344; Weller, in: Leible/Unberath, Rom 0-Verordnung, S. 312.

8 Z.B. Dörner, ZEV 2012, 510; Mankowski, GPR 2011, 211; Solomon, in: Dutta/Herrler, EuErbVO, S. 31 ff.